Patriotische Untersuchungen

bezüglich

preußischer Zustände.

Von

Freimund Gutsmuths.

IV.

Reform des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses.

> Die wahre öffentliche Meinung spricht sich in der öffentlichen Versammlung der Repräsentanten am reinsten, schnellsten und kräftigsten aus. Wie sie aus dem Volke geläutert hervorgeht, geht sie wieder läuternd auf das Volk zurück. — Eine wahrhafte Volksvertretung ist unser erstes, fast einziges Bedürfniß, das einzige Mittel, das uns retten kann.
>
> J. Weitzel.
>
> (Vermischte Schriften Bd. III. S. 53.)

Hamburg.

Hoffmann und Campe.

1861.

Das preußische Volk, — (eine preußische Nation giebt es nicht, da die Bevölkerung des preußischen Staates Bestandtheile mehrerer Nationen enthält,) — das preußische Volk kann bei der Verschiedenheit seiner Abstammung, seiner Geschichte, seiner Staatsangehörigkeit den Beruf einer zu staatlichem Dasein zusammenwirkenden Gesammtheit nicht nach äußern Zufälligkeiten und willkührlichen Kastenscheidungen empfangen und erfüllen. Seine staatsbürgerliche Gesammtthätigkeit muß nach seiner geistigen und moralischen Befähigung bestimmt und geleitet werden. Ein Staat, der allgemeinen Schulzwang und allgemeine Schulzucht übt, der den humanistischen Beruf, seine Bürger der Bestimmung des Menschen gemäß zur höchsten Geistes- und Gemüthsbildung zu führen, anerkennt, und deshalb jedem seiner Bürger und Kinder die niedrigsten wie die höchsten Bildungsstätten gleich zugänglich hält, ein solcher Staat verhöhnt sich selbst und sein Volk, wenn er die

Ausübung der für sein und des letzteren Wohl wichtigsten Rechte an Bedingungen knüpfen will, welche mit der Bildung gar Nichts gemein haben, oder gar in Widerspruch stehen mit dieser Bildung. Wenn in einem Staate, der Standesangehörigkeit und Vermögensbesitz gesetzlich nicht erfordert zur Bekleidung hoher und niederer Verwaltungs- und Ehrenstellen, der dem Gewerbe und Erwerbe oder, wie das Allgemeine Landrecht in seiner Standes-Definition sagt, der „Bestimmung und Hauptbeschäftigung" volle Freiheit durch seine Gesetzgebung gegeben, der dem Geburts- und Standesrechte in seinem Grundgesetze, das alle Standesvorrechte abgeschafft und alle öffentlichen Aemter nur der Befähigung dazu öffnet, die Anerkennung entzogen hat, wenn in einem solchen Staate die Ausübung der Staatsbürgerrechte, d. h. die Mitwirkung des Bürgers zum Wohle des Staates und des Volkes, an Standesangehörigkeit und an den höheren oder geringern Steuergroschen allein geknüpft wird, so ist und wird er in seinem Wollen und Wirken fehlerhaft, unsicher, ja verderblich. Das Grundgesetz aller gerechten und erfolgreichen Wirksamkeit im Staate ist, der geistigen und moralischen Bildung zu ermöglichen, sich politisch geltend zu machen. Die Verleugnung und Verwerfung dieses Grundgesetzes erzeugt alle Mißgeburten des Staatslebens, weil sie alle Mißgriffe in Gesetzgebung und Verwaltung erzeugt. Der Beste, der Weiseste

herrsche im Staate, das ist das erste Gebot einer weisen Staatsverfassung!

Wem wird aber in den meisten Staaten, und namentlich auch im „intelligenten" Preußen, zur Herrschaft vorzugsweise verholfen? — Nicht den Vorzügen des Geistes und des Gemüthes: — dem Geldsack und seinen Günstlingen und damit dem Materialismus in allen Lebenssphären. An der materialistischen Richtung der Gegenwart, an der athemlosen Jagd nach Besitz und Genuß in allen Ständen und Klassen der Gesellschaft tragen unsere politischen Einrichtungen größere Schuld, als irgend ein anderer Fehler in der Organisation unserer gesellschaftlichen Verhältnisse. Wahlfähigkeit und Wählbarkeit ist überall an solche Bedingungen geknüpft, die sich rein auf den Geldsack zurückführen lassen. Ob der Geldsack auch Verstand und Lust hat, Staat und Volk in allen seinen Regionen dem öffentlichen Wohle gemäß zu vertreten: darum zeigt man sich unbekümmert. Und doch kommt es eben auf Verstand und Lust, d. i. geistige und moralische Bildung, wie wir sie hier verstehen, an, wenn das Gemeinwohl in der Gemeinde, im Kreise, in der Provinz, im Staate wahrgenommen und geschaffen werden soll; und doch kommt es eben auf Verstand und Lust an, wenn die verschiedenen Stände, wie sie das Volksleben schafft und bewahrt, in ihrer Eigenthümlichkeit erhalten

und gefördert, wenn sie zu gemeinsamem Wirken zusammengeführt werden sollen.

Stände lassen sich nicht durch Gesetze dekretiren. Von dem Kastenwesen des Allgemeinen Landrechts sind wir längst erlöst, nicht durch Gesetzgebung, sondern durch die Entwickelung des sozialen Lebens, durch den Fortschritt der Bildung. Adel und Bürger wohnen jetzt ebenso auf dem platten Lande, als der Bauer in Gewerbe und Lebensart dem Adel und Bürgerstande nahe gekommen. Die großen Kultur-Mittel: Buchdruckerkunst, Buchhandel, Eisenbahnen, Schifffahrt, Handels- und Gewerbefreiheit, Verbreitung und Gemeinschaft der Bildungsanstalten haben die früheren Standesunterschiede verwischt, dem Hochmuth der Standesskala allen Grund entzogen und eine Standes-Assimilation vollzogen, von der die Schöpfer der alten Standesunterschiede keine Ahnung hatten. Die Stände sind zu Lebens- und Erwerbsgenossenschaften vervielfältigt, die ihre Unterschiede nicht mehr nach Dorf, Stadt und Ritterburg, nach Pflug, Zunftlade und Adelswappen anerkennen, sondern Gleichberechtigung beanspruchen in der Freiheit der Entwickelung ihrer Lebens- und Erwerbskräfte, dem Staate gegenüber ihrer Leistungskräfte. Diese stehen unter der Einwirkung der Bildung, mit welcher der Einzelne seinen Erwerb und seine ganze Existenz für Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde, Standesgenossenschaft nutzbar macht, und deshalb ist es Aufgabe des Staates,

diese Bildung einmal für die durch das Leben geschaffenen Standes-, d. i. Erwerbsklassen und ihre Eigenthümlichkeit, und dann für die Gesammtheit dieser Klassen in den größern Gemeinschaftsverbänden und zuletzt im Staate in nutzbare Thätigkeit zu setzen.

Dies geschieht nur dadurch, daß man in allen Vertretungen des Landes und bei allen Wahlen derselben entweder das Volk ohne jede Klassifikation, oder nach der Bildungsstufe klassifizirt zuläßt, natürlich mit dem Erforderniß eines gewissen Alters und der moralischen Unbescholtenheit; denn beide Erfordernisse sind nothwendige Voraussetzungen der zur Ausübung der Staatsbürgerrechte nöthigen geistigen und moralischen Bildung, Selbstständigkeit, Freiheit. —

Die Klassifikation der Staatsbürger bei Ausübung der Staatsbürgerrechte nach Vermögensbesitz und Einkommen, wie diese sich in den direkten Steuern kundgeben, kann ihre rechtliche und vernünftige Begründung nur in der Fiktion finden, daß Vermögensbesitz und Einkommen sichere Zeugen der Bildung der dieselben aufweisenden Person seien. Ohne diese Fiktion ist sie in einem vernünftigen Staate absichtliche Ungerechtigkeit oder offenbarer Unsinn. Auf Fiktionen gründet aber ein weiser und gerechter Staatsmann keine politische Institution, mögen dieselben noch so großen Schein der Wahrheit haben. Schon ein Volksspruch sagt: „Die

Dummheit hat das größte Glück", und das wirkliche Leben bezeugt leider die Wahrheit dieses Spruches; Vermögen und Einkommen werden vorzugsweise von jenem Spruche betroffen und bezeichnet, ihr Besitz und Genuß gründet sich in den allermeisten Fällen nur auf die Zufälligkeiten der Geburt oder sonstiger Verdienstlosigkeit, und verhältnißmäßig nur selten sind sie die Errungenschaft geistiger und moralischer Bildung. Diese ist erfahrungsmäßig eher Hinderniß, als Förderung des Erwerbes und Besitzes und schon deshalb wäre es ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß man ihr wenigstens die Ehre überläßt, die ihr gebührt: die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten.

Die Uebung dieser Gerechtigkeit ist leicht: man gebe der öffentlichen Meinung ihre freie Wirksamkeit auch bei den Vertretungen des Landes und ihren Wahlen und die Bildung wird überall zur Geltung kommen. Die öffentliche Meinung ist Produkt der Einzelmeinungen aller Staatsbürger; um sie zur Geltung kommen zu lassen, ist es deshalb nöthig, daß man allen Staatsbürgern gleiche Gelegenheit und Möglichkeit giebt, ihre Meinung auszusprechen und zur Geltung zu bringen. Dies geschieht durch allgemeine Wahlfähigkeit und Wählbarkeit ohne jeden Census, ohne jede Klassifikation nach Vermögen, Einkommen oder Steuersätzen. Wir haben bereits oben die Eigenthümlichkeit der Masse, der geringer gebildeten Masse des Volks berührt, in=

stinktmäßig Recht, Wahrheit, Wohl zu finden und zu wählen; diese Eigenthümlichkeit macht die allgemeine Wahlfähigkeit und Wählbarkeit völlig gefahrlos, letztere wird überall unter der Leitung und Bestimmung der Bildung stehen, giebt man dieser nur Macht und Freiheit, sich zur Anerkennung zu bringen. Wo dieselbe sich frei und ihrer würdig äußern kann, wird sie es als ihre Pflicht erkennen, die Massen, wo ihr Instinkt sie verlassen sollte, zu leiten und zu beherrschen.

Ein „Kreuzzeitungsmann" wird uns vorhalten, daß ja 1848 unser Prinzip der allgemeinen Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zur Wirksamkeit gekommen sei und gezeigt habe, was es für den Staat hervorbringen könne: — aufgelöste Landesvertretungen! — Diesen Vorhalten gegenüber brauchen wir aber nur auf die Wandelungen und Errungenschaften hinzuweisen, welche seit 1848 in unserem Staate und Staatsleben vor sich gegangen. Wollte Gott, wir hätten seitdem nur aufgelöste Nationalversammlungen zu beklagen! War und ist die Depravation in 1848 oder seit 1848 größer? Waren und sind die Thaten der Revolution oder Reaktion niederträchtiger und verderblicher? Die Schwarck-Stieber'schen Enthüllungen allein genügen, jene Frage zu beantworten! — Der Geist, d. i. die Bildung des Volks, läßt sich wohl augenblicklich knechten, aber nicht bannen und ewig in Fesseln schmieden, — der Sturz des Ministeriums Manteuffel-Westphalen, der Skandal Hinckeldey-Stieber-

Simons ist das Mene, mene tekel etc. für alle Verächter der öffentlichen Meinung, der Kassandra des öffentlichen Wohles! —

In allen unseren Staatsverhältnissen sind wir wieder, — Dank der Reaktion seit November 1848! — angelangt, wo wir 1847 und früher standen, und in mancher Beziehung steht es noch übler um uns, als damals! — Beharrte das Ministerium Auerswald-Patow-Schwerin noch länger bei seiner unklaren Anschauung der Staatsverhältnisse, so hätte auch ihm das Mene tekel der öffentlichen Meinung nicht gefehlt. Man täusche sich doch nicht über seine Leistungen und Leistungsfähigkeit! Mit Phrasen lassen sich die Völker nicht mehr abfüttern! Ereignissen gegenüber, wie sie in Indien, in China, eben so gut wie in Italien und Deutschland vor sich gehen, hat jeder Staatsmann doppelte Verpflichtung, das Recht und die **Macht** der Völker sich stets im Bewußtsein zu halten! — Man gebe den Völkern Wohl und Freiheit, wie sie wünschen, und begebe sich jeder eitelen Bevormundung: — dann werden sie sich nicht nehmen, was man ihnen nicht geben will! — Ein guter Legitimist ist jetzt nur Derjenige, welcher den Fürsten das Bewußtsein ihrer Pflichten gegen die Völker wach erhält, wo es nöthig ist; Schmeichler und Speichellecker sind das Verderben der Fürsten und ihre eigenen Verderber. Das unverantwortliche Handeln auf „höhere Weisung“ hat sich stets gerächt: — auch der Justiz-Minister

Simons mag wohl in Folge des Eclats des Schwarck-Stieber'schen Drama's jene Rache fühlen! — Unter Friedrich dem Großen möchte eine „höhere Weisung“ noch entschuldigt haben; nachdem sich aber die öffentliche Meinung bis zu der politischen Meinung dieses Fürsten in Preußen emporgearbeitet, erscheint „höhere Weisung“ für einen Staatsmann nur als Deckung der Schwäche und Bestechlichkeit, und Beamte, welche dieser Deckung bedürfen, — einer Deckung, die ja auch Herr v. Manteuffel für die Schmach von Ollmütz in Anspruch genommen, — bieten dem Monarchen keine Deckung gegen Ungerechtigkeit und — Volksfeindschaft, — und deshalb gehören sie nicht in den „Rath der Krone“. Nur Beamte, welche dem Fürsten die Erkenntniß der Wünsche und damit des Wohles des Volkes unverfälscht zu vermitteln wissen, sind des Fürsten und seines Berufes würdig; wem die Fähigkeit zu dieser Vermittlung fehlt, den mag jeder Fürst von sich stoßen, oder er zieht die Liebe zu seiner nächsten Umgebung der Liebe zum Volke und des Volkes vor! —

Setzen wir hier ein Wort her, das jetzt wohl weniger Klang und Ansehen haben mag, nachdem sein Autor in den bekannten „33 Sätzen vom deutschen Bunde“ 33fach seinen Patriotismus blamirt hat. Dasselbe enthält aber noch heute höchst beachtungswerthe Wahrheit und mag zugleich dazu dienen, uns vor dem Vorwurfe zu rechtfertigen oder wenigstens zu entschuldigen, daß wir uns des Autors der „33 Sätze vom

deutschen Bunde" annahmen, ehe er diese „Sätze gemacht". —

„In Preußen," — schrieb derselbe 1846 *) — „giebt es kein entscheidendes Parlament, und darum bedarf dieser Staat keiner Aristokratie. Er ist über die Aristokratie hinaus, wie auch sonst über Alles, was die Rechtsstaaten als unentbehrliche Stücke ihrer Verfassung ansehen. Was sich in Preußen noch an aristokratischen Instituten vorfindet, ist „zum Theil" unschädlich und mag dann bestehen bleiben, denn es ist eine allgemeine Regel, daß man alte Einrichtungen nicht ohne Noth aus bloßer Neuerungssucht abschaffen soll. Aber Nutzen bringen sie dem Staate durchaus nicht, und noch weniger bedingen sie die Existenz desselben, so daß man ausdrücklich darauf bedacht sein müßte, dergleichen Institute neu zu beleben. Dies ist gut, wo das Staatsschiff einen Ballast bedarf, um nicht von den Wellen der Demokratie umgeworfen zu werden, oder wo sich die Regierung selbst

*) S. „Ueber Gegenwart und Zukunft der preußischen Verfassung, von Constantin Frantz" (Halberstadt, 1846) S. 39 ff. — Diese Worte mögen beweisen, daß wir ein Recht hatten, zu behaupten, der Grundton der Gesinnung des Autors sei liberal (s. Patriot. Unterf. III. S. 49, Anm.). Wollte Const. Frantz seine Sucht, für originell zu gelten, beherrschen, so würde er allen seinen Gegnern die Vorwürfe zurückgeben können, welche dieselben in der letzten Zeit auf ihn gehäuft haben.

auf die Aristokratie stützen muß. In Preußen giebt es keine stürmische Demokratie und die Regierung ist in sich selbst stark. Die Staatsbehörden vereinigen *) die erhaltenden und beschleunigenden Kräfte in sich selbst, sie können nach dem Bedürfnisse der Zeit anregen und mäßigen. Auf ihnen ruht der Thron, und um mit Friedrich Wilhelm I. zu reden, darauf ist die Souveränität stabilirt wie ein Felsen von Bronce. Nämlich überall beruht die Sicherheit des Thrones **zunächst auf dem Vertrauen des Volkes:** das ist die **allgemeine** und **unerläßliche Grundlage,** die **durch gar nichts Anderes ersetzt werden kann.** Außer dem giebt es aber überall noch ein Mittelglied, wodurch sich das Volk auf den Thron bezieht, und welches selbst den Thron trägt. Dies ist — (1846) — in Frankreich die Kammer, welche die materiellen Interessen geltend macht, so daß das Haus Rothschild dem Hause Orleans am Nächsten steht; in England die hohe Aristokratie und die Korporationen, welche den Kern des Parlaments bilden, das dem Throne zwar eine leidliche Sicherheit gewährt, aber auch alle reale Bedeutung nimmt, und den König zum Pensionär des Volkes macht. In Oesterreich ist es ebenso der hohe Adel und die hohe

---

*) Sie sollten sie wenigstens vereinigen, da sie die Quintessenz der Bildung des ganzen Volks enthalten sollten! — Doch man denke an das Reaktions-System 1849/58 und seine Behörden und Beamten!! —

Geistlichkeit, und dazu die ideale Macht der Traditionen des Kaiserthums. In Rußland ist es das Militär und die Kirche. In Preußen aber ist es die Intelligenz, die sich in den Staatsbehörden als ein politischer Körper darstellt, welcher alle persönliche Willkühr von Seiten des Königs aufhebt, ihm aber dafür eine unumschränkte Macht giebt, zum Wohle des Staates zu wirken." *)

„Die Staatsbehörden werden von dem Könige nach dem Systeme der Berufung gebildet. Sie bestehen aus Männern, die außer ihrer Fähigkeit weder hohe Geburt noch Reichthümer zu haben brauchen, ja, die ganz arm sein können; — und das ist gut, denn

---

*) Const. Frantz macht hier folgende Anmerkung: „Es ist ein heilloser Irrthum, — den namentlich der Liberalismus (?!) verbreitet, um Preußen anzufeinden, — daß die Sicherheit des Thrones auf der Armee beruhe. — „Nicht Roß noch Reisige Sichern die steile Höh' rc." — (wo Fürsten stehen; Liebe des Vaterlands, Liebe des freien Manns Gründet den Herrscherthron Wie Fels im Meer", so heißt es in dem angefangenen Verse der preußischen Volkshymne weiter), — Const. Frantz aber meint weiter: „Auch findet sich in der preußischen Geschichte — (NB. bis 1846) — kein Beispiel, daß die Armee zur Unterdrückung einer Volksempörung gedient habe. Die (1846) neuerliche polnische Insurrektion hat einen nationalen und keinen politischen Grund. Das preußische Militärwesen ist zu äußerer Wirkung bestimmt, im Innern gehört es wesentlich zur Erziehung des Volkes." —

— Armuth ist eine Zierde für einen Staatsmann.*) Sie haben Nichts als ihre Fähigkeit und fühlen sich daher getrieben, einen Zustand herbeizuführen, in welchem nur die Fähigkeit Macht giebt, und Jeder so viel gilt, als er werth ist.**) Darum sind ihnen die Grundaristokraten wie die Geldaristokraten gleicherweise abhold. Dazu kommen noch die Demagogen, die bei Volkswahlen ihre Rechnung zu finden meinen. Diese thun sich zusammen, verschreien die preußische Verfassung als eine Bureaukratie, und wollen dem Volke weis machen, es werde tyrannisirt und würde erst durch eine Konstitution frei werden, d. i. durch ein Ding, welches entweder Nichts bedeutet oder wenn es etwas bedeutet, die Herrschaft einer Aristokratie ist, zumal einer Geldaristokratie. Die Demokratie im edleren Sinne kann nur unter einem starken Königthum bestehen und muß durch eine **Geistesaristokratie geleitet werden,** welche die **einzige wahre Aristokratie** ist. Das System der Berufung hat die Tendenz, eine solche Demokratie und solche Aristokratie herbeizuführen, indeß es selbst von der Monarchie ausgeht. — — Je mehr das System der

---

*) Was meinen hiezu die Herren von Manteuffel und namentlich die reichen Herren Simons und von der Heydt, diese glücklichen Portefeuille-Liebhaber? —

**) So sollte es sein, edler Constantin, ist aber bis jetzt nicht so!

Berufung sich ausbildet, so daß wirklich nur Männer von innerem Beruf berufen werden, um so besser ist das Volk vertreten und um so mehr besteht eine Demokratie, um so mehr entwickelt sich auch die Regierung zu einer Geistesaristokratie, und das Königthum wird natürlich um so stärker, je bessere Leute es für die Regierung heranzuziehen weiß. Dadurch kann das Parteiwesen im Staate niedergehalten werden, indessen sich Alles kräftigt." — —

„Die Berufung macht sich bis jetzt ausschließlich durch die Kandidatur, welche für Viele zu kostspielig oder zu langwierig ist, und dem Genie und Talent zu wenig Geltung giebt, indem sie nur die Geschäftskenntniß garantirt. Diese Weise reicht also nicht aus. Noch mehr aber ist zu beachten, daß man die Anzahl der Beamten nicht ins Unbestimmte vermehren darf, da man sie vielmehr möglichst beschränken muß. Es muß also noch eine Art der Berufung eingerichtet werden, wodurch es möglich wird, die Tüchtigsten aus allen Ständen zur Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten heranzuziehen, indessen sie doch bei ihren sonstigen bürgerlichen Geschäften bleiben können. — — In der Periode von 1807 — 1812 wurde das System der Berufung verbessert, die Vorrechte der Geburt aufgehoben, die Wirksamkeit der Behörden belebt und überall tüchtige Männer berufen. Diese haben die Staatsangelegenheiten geleitet ohne alle ständische Repräsentation,

deren letzte Ueberreste damals fast verschwanden. Hingegen wurden die Gemeinden freigegeben und die Selbstbethätigung des Volkes in seinen Kommunalangelegenheiten angefacht. Das hat sich bewährt, und darin ist die zukünftige Entwickelung des Staates vorgezeichnet." —

Mit vielen dieser „Sätze" wären wir vollkommen einverstanden, gern wollten wir auf jegliche Standes- und Volksrepräsentation verzichten, wenn der Staat nur tüchtige, d. h. geistig und moralisch unfehlbare Beamte hätte. Aber — eben die hat er nicht und kann sie nicht haben, weil die Beamten auch Menschen sind und menschliche Fehler, Schwächen und Leidenschaften haben. Selbst der tüchtigste Beamte hat seine schwachen Seiten und schwache Augenblicke, wo er an Stelle seiner Pflicht sein Begehren und Behagen, an Stelle seines Rechtes seine Willkühr und Macht walten läßt, ganz abgesehen davon, daß ihn auch Irrthum und Unwissenheit sündigen lassen. Wer Gelegenheit gehabt hat, in voller Unbefangenheit das Wirken und Walten der Beamten in verschiedenen Sphären des Staatslebens zu beobachten, der muß der Wahrheit die Ehre geben und unsre Behauptung als Thatsache gelten lassen. Diese menschliche Unvollkommenheit zeigt sich weniger in den niedern, als in den höhern Beamtensphären, einmal, weil der Wirkungskreis der niedern Beamten in seiner Beschränktheit und Begrenzung vor Aller Augen liegt und deshalb leicht und scharf vom Publikum kontrolirt werden kann,

und dann, weil die Thätigkeit der niederen Beamten mehr eine mechanische, fester Dressur folgende ist. Dazu kommt, daß ein Fehler in höherer Sphäre eine weit umfassendere und stärkere Wirkung äußert, weil er dort mehr Raum, Gelegenheit und Freiheit hat, sich zu äußern. Je höher der Fehlende steht, um so gefährlicher sein Fehler. „So nehmen," — sagt Jean Paul, — „die Heuchelei, der Geiz, der Zorn, der Leichtsinn, die Voreile, die Lässigkeit erst auf dem Throne eine giftige Natur an, wie Pflanzen, die im Thale wenig schaden, auf den Bergen sich so giftig bilden, daß das Eisenhütlein droben nur in der Hand gehalten schon vergiftet." — So und ähnlich verhält es sich mit allen menschlichen Fehlern und Schwächen, von denen kein Beamter frei ist. Selbst in den besten Zeiten des Beamtenthums in Preußen waren die gerühmten Tugenden und Leistungen desselben nicht ganz Thatsache, auch Dunst der Selbstberäucherung! — Da hilft kein Pharisäerthum: — jeder Beamte und jeder Kritiker des Beamtenthums kann sich nur an seine Brust schlagen und bitten: „Gott sei mir Sünder gnädig!" — Wir kennen das Beamtenthum, d. h. die Bureaukratie, besser, als Const. Frantz, der nur wenig Blicke hinter die Coulissen des großen Drama's der Beamtenthätigkeit gethan haben mag. Wir sprechen aus Erfahrung und fordern eben, weil die Beamten die wichtigsten Faktoren des Staatslebens sind, Repräsentation des Volkes in allen Sphären des Staatslebens, und zwar Repräsentation

des Volkes durch eine freigewählte Geistesaristokratie! Nur diese kann uns, so viel menschliche Kraft vermag, schützen gegen alle absichtlichen und unabsichtlichen Mißgriffe und Willkührhandlungen des Beamtenthums, nur sie kann dem Staatsoberhaupte die möglichste Gewißheit geben, daß das Volk unter seinem Scepter zufrieden ist. Alle Revolutionen sind in der Regel Früh- oder Spätgeburten, immer aber Kinder der Ignoranz, Schlechtigkeit, Willkühr des Beamtenthums; ein Fürst, der diese Kinder haßt, gebe Freiheit und volle Wirksamkeit der Repräsentation des Volkes in allen Sphären des Staats- und Volkslebens! Sowohl über seine eigene, als die Wirksamkeit seiner Beamten wird ihm dann das Urtheil nicht fehlen, das einzig unfehlbare Urtheil, dessen Beachtung ihm die Sicherheit seines Thrones verschaffen kann. Verlasse sich kein Fürst auf seine eigene und die Gerechtigkeit seiner Beamten ohne Gehör gegen das Volk. Alle menschliche, auch die fürstliche Gerechtigkeit ist nur relativ, weil sie nicht auf der Grundlage der Allwissenheit beruht. Die Stelle dieser Allwissenheit vertritt einigermaßen die Aeußerung der Volksrepräsentation, kann auch sie die Wahrheit der Worte Cicero's nur wenig mindern: Nos vero juris veri germanaeque justitiae solidam et expressam effigiem nullam tenemus, — umbra et imaginibus utimur! *)

*) Cic. de officiis III. 17. — Deutsch gesagt: Wir haben wahrlich keine feste und bestimmte Vor- und Dar-

Man verlasse sich auch nicht auf die Untersuchungen, Sprüche und Handlungen der Gerichte. Das Beamtenthum mit seinen Fehlern und Schwächen hat dort etwas, aber nicht viel weniger Sitz und Stimme, als bei der Administration, ja wir kennen Fälle, wo Richter parteiischer, leichtsinniger, unwissender erschienen sind, als Verwaltungsbeamte. Wir lassen uns nicht blenden und nicht betäuben: — wir wissen, woher der Glanz und das Geschrei über allgemeine Richtertugend in Preußen kommt! — Selbstbeleuchtung und Selbstberühmung — weiter Nichts! —

„Juristen, Schornsteinfeger der Moral:
Dies ist der Grund, weshalb ihr schmutzig seid!
Der ew'ge Schmutz giebt euch ein schwarzes Maal,
Das nie verwischt des Hemdes Reinlichkeit.
Wie Schornsteinfeger seid ihr schwarz zumal! —
Ob wohl ein Dutzend einen Weißen leiht?" —*)

Gewiß und mehr, edler Byron, so weit der Mensch überhaupt weiß sein kann! Himmlisch weiße Engel giebt es unter den Menschen nicht, unter den Juristen eben so wenig, als unter dem sonstigen Beamtenthum! —

Warum wir so reden, die Ihr uns vielleicht selbst zum Beamtenthum zählt? — Weil wir wissen, daß

---

stellung des wahren Rechts und der echten Gerechtigkeit: nur ihre Schatten und Phantasiegebilde besitzen wir!" —

*) Lord Byron, Dante's Prophezeihung. Gesang 10, Stanze 15.

Selbsterkenntniß alle Fehler beseitigen kann, wenn sich zu ihr der starke Besserungswille gesellt! Das jetzige Beamtenthum hat fast durchweg das Gift der Reaktionsperiode 1849/59 in sich eindringen lassen: — deshalb unsre Mahnung durch unverhüllte Wahrheit! —

„Da ich zu keiner Fahne so geschworen,
Verletzt' ich die Parteien. — Meinetwegen!
So hab' ich doch ein grader Wort erkoren,
Als wollt' ich nach dem Winde mich bewegen.
Wer nichts gewinnt, bei dem ist List verloren,
Wer stets sich kann in freiem Drange regen,
Kann frei auch reden!" *) —

Wir haben in unsrer ersten „patriotischen Untersuchung" offen ausgesprochen, daß wir **keiner** Partei dienen. Möglich, daß wir deshalb hier und da angefeindet oder todtgeschwiegen sind und werden! — Wir dienen also **keiner** Partei, auch nicht der Bureaukratie, — nur dem **Vaterlande** unter seinen **Hohenzollern**! —

Gewiß hat das Beamtenthum großen Antheil an der Repräsentation der Bildung des Volks, und damit der öffentlichen Meinung, gewiß hat die Bureaukratie eine große Berechtigung in einem Staate, der in seiner Verfassung proklamirt: „Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für **alle**

*) Byron a. a. O., Ges. 9, St. 26.

dazu Befähigten gleich zugänglich." — Doch wir wissen ja, daß diese Verfassungsbestimmung erst wenig zur Ausführung gekommen in unserem Beamtenthum: Reiche Günstlinge und Heuchler findet man im ganzen Lande mehr in Staatsämtern und mächtiger bevorzugt, als mancher ehrliche Staatsmann denken mag. Wo ist da die Wahrheit: „Standesvorrechte finden nicht statt"? Wo ist da „die gleiche Zugänglichkeit der Aemter für alle Befähigten"? — — Für jetzt und mehrere Jahrzehnte kann uns das Beamtenthum die Repräsentation des Volks, die „edle Demokratie" nicht ersetzen und deshalb protestiren wir namentlich auch gegen den seinen Autor unter der liberalen Partei findenden Vorschlag,*) daß das Herrenhaus entweder durch eine I. Kammer aus der höchsten Staatsverwaltung, dem Staatsrathe und den Präsidenten des Ober-Tribunals (Uhden) und den Vertretern der regenerirten Provinzialversammlungen gebildet oder bloß durch einen aus den letztern Versammlungen gewählten Senat ersetzt werde. Gewiß, hätten wir erst ein Beamtenthum, wie es Constantin Frantz 1846 malte, dann wollten wir nicht nur das Herrenhaus, sondern auch das Abgeordnetenhaus dafür opfern! —

Aber wir haben kein Beamtenthum, auf das sich Fürst und Volk überall verlassen können. Eine Anzahl

*) S. „Preußens Aufgabe in Deutschland" rc. (Berlin, Weidling, 1859) S. 56.

von Ehrenmännern ausgenommen ist unser Beamtenthum ein Handlangerthum, das meist für den Lohngroschen Alles thut! — Selbstberühmung und Selbstberäucherung kann an der Thatsache Nichts ändern. Diese Thatsache genügt, die Forderung einer unbeschränkten und unverfälschten Volksrepräsentation in allen Medien des Staatslebens zu rechtfertigen. Diese Repräsentation ist nur möglich, wenn man Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für sie überall von allen äußern Schranken befreit und auf die Volksbildung, die öffentliche Meinung gründet.

Damit fange man aber von Oben, nicht von Unten an. Denn die Gesetze kommen von Oben, von der Landesvertretung, und deshalb paßt das vielfach vorgeführte Bild nicht, daß die Gemeinde die Wurzel des ganzen Staatslebens sei und deshalb mit der Reform der Gemeinde-Ordnung der Anfang gemacht werden müsse. Welche Chancen hat eine Gesetzvorlage über diese Reform bei dem jetzigen Herrenhause? — Von oben fange man zu scheuern an!

I.

Reform des Herrenhauses.

Preußen hat in seiner Verfassung das Zweikammersystem angenommen. Lassen wir die Frage, mit welchem Rechte, hier unerörtert und unentschieden und geben nur zu, daß das Zweikammersystem in einer den Verhältnissen des Staats- und Volkslebens angemessenen Organisation seine guten Dienste leisten kann. „Durch zweier Zeugen Mund wird die Wahrheit kund" sagt allerdings auch der „Herr" Stahl für sich und seine möglicherweise mehr unfreiwilligen als freiwilligen Mündel im Herrenhause; aber dieser Rechtsspruch hat wirklich seine Wahrheit, wenn die zwei Zeugen nur sich gleich guter Quellen ihrer Wissenschaft berühmen können. Mit welchem Rechte das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause seine Wissenschaft und Erkenntniß des Staats- und Volkswohls aus gleich guter Quelle zu schöpfen behaupten kann, ist bekannt: es hat ja selbst zugestanden, daß es seine politische Erkenntniß und Gesinnung aus ganz anderer Quelle schöpft, als das Abgeordnetenhaus. Eben darum ist es aber auch zu reformiren, denn diese Quelle macht ihm unmöglich,

das Gebot der Verfassung zu erfüllen: „Die Mitglieder „beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. „Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und „sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden". (Art. 83.)

Wie wir in unserer letzten „patriotischen Untersuchung" gesehen, ist ja das Herrenhaus aristokratisch, ja „hoch aristokratisch", und erlaubt keinem seiner Mitglieder, freiwillig seinen Posten zu verlassen, d. h. aus der „hocharistokratischen" Körperschaft auszutreten, etwa zu der vulgären Vertretung des Volkes überzugehen und den „hocharistokratischen" Aufträgen und Instructionen zuwider, d. h. der Verfassung gemäß zu handeln.

Wo die Reform des Herrenhauses ihre Basis herzuholen, ist hienach leicht abzusehen: aus Art. 83 der Verfassung, aus dem Prinzipe der freien und unbefangenen Vertretung des ganzen Volks. —

Gegen dies Prinzip verstößt schon der Name „Herrenhaus". Es ist dies mit voller Begründung schon nachgewiesen in dem Berichte einer Kommission, welcher der jetzige Finanzminister Freiherr v. Patow präsidirte und der jetzige Kultusminister v. Bethmann-Hollweg als Mitglied angehörte, in dem Berichte der Kommission der Zweiten Kammer, welche das Gesetz vom 30. Mai 1855 über Benennung der beiden Kammern vorzuberathen hatte. Es heißt da:

„— Die wirkliche Begründung eines eigentlichen Herrenstandes in der Ersten Kammer, wenn dieselbe ein-

treten sollte, würde mit Nothwendigkeit dahin führen, daß dieser Kammer alsdann auch nur die Vertretung der eigenen partikularen Standes-Interessen zufallen könnte, während die allgemeinen Interessen des Landes fortan lediglich durch die Zweite Kammer vertreten würden, — ein Repräsentationssystem, welches schlechthin das Prinzip des absoluten Gegensatzes und darum den Keim des Unterganges in sich trage, jedenfalls aber erst nach vorheriger Beseitigung des Art. 83 der Verfassungs-Urkunde verwirklicht werden könnte, indem hienach die Mitglieder beider Kammern die Vertretung des ganzen Volkes seien."

„Die wirkliche Absicht der Königlichen Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer könne nach dem Wortlaute und dem Geiste der Verfassungsurkunde keine andere gewesen sein, als die, die Vertretung der allgemeinen Interessen des Landes und nur diese dadurch möglichst sicher zu stellen, daß vermittelst des Zweikammersystems die im Volke vorhandenen verschiedenartigen Seiten der Lebenswürdigung zur berechtigten und umfassenden Darlegung in allen Landesangelegenheiten, in Gesetzgebung und Finanzwesen gelangen möchten, keineswegs aber die, das gemeinsame volksthümliche Staatsleben in gegensätzlichen Standesbestrebungen zu zerklüften."

„Mit dieser Rechtsanschauung sei nach dem Gesagten die Bezeichnung der Ersten Kammer als „Herrenhaus" nicht verträglich, die unver-

meidlichen Konsequenzen derselben dürften vielmehr mit den Intentionen der Staatsregierung selber vielfach im Widerspruche stehen und früher oder später zu den bezeichneten Uebelständen und Kollisionen führen, mithin zur Annahme nicht empfohlen werden können."

„Diesen Erwägungen wurde noch hinzugefügt, daß der hier hervortretende Versuch, einen Herrenstand zu fingiren, das auf staatsbürgerlicher Rechtsauffassung basirte und der ständischen Scheidung abgeneigte Volksgefühl tief verletze, wie denn namentlich auch der Preußische Huldigungs-Landtag die Proposition zur Errichtung einer „Herrenbank" einstimmig abgelehnt habe. Der bloße Name „Herrenhaus" würde daher die Sympathieen des Landes um so gewisser der Ersten Kammer entfremden, als man in ihr die Repräsentation einseitiger Standesinteressen erblicke. Zur gedeihlichen Entwickelung der Verfassungszustände Preußens bedürfe es aber vor Allem des vertrauensvollen und einträchtigen Zusammenwirkens aller guten Kräfte*)."

Im Sinne dieser ebenso verfassungstreuen, als patriotischen und wahrhaft prophetischen Worte erfolgte dann später die Abstimmung in der Zweiten Kammer

---

*) S. Stenogr. Berichte II. Kammer. 1854/5. Anlagen Bd. I. S. 109.

selbst seitens aller derjenigen Mitglieder, welche jetzt theils Minister sind, theils zu der liberalen, namentlich ministeriellen Majorität des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses gehören. In jenem Sinne lehnten nämlich diese Abgeordneten, als: die Herren v. Auerswald (Elberfeld), v. Auerswald (Rosenberg), v. Bardeleben, v. Karlowitz, v. Gruner, Kühne, Kette, Mathis, Milde, Freiherr v. Patow, Graf v. Schwerin, Freiherr v. Vincke u. s. w. u. s. w., den Gesetzentwurf über die Benennung „Herrenhaus" 2c. in der Sitzung vom 7. Februar 1855*) ab und blieben bei ihren Anschauungen auch bei der späteren wiederholten Berathung desselben.

Im Wesentlichen stimmte selbst der Minister von Westphalen, als Dolmetscher der Anschauungen und Intentionen der Regierung, insbesondere der Krone, mit der in obigen Worten verkündigten Charakterisirung der Landesvertretung und ihrer Aufgaben in beiden Kammern überein. — „Der Name „Herrenhaus", — erklärte er**), — „empfehle sich deshalb, weil doch ein Theil der Ersten Kammer, wenn auch nicht gerade der zahlreichere, so doch der durch seine Würde vorwiegende Theil aus Fürsten, Grafen und Herren bestehe; es sei angemessen erschienen, die Benennung von diesem Theile für das Ganze zu entlehnen, ohne daß hiebei die Meinung vorwalte, dasselbe auszudrücken,

*) S. Stenogr. Ber. II. Kammer. 1854/5. Bd. I. S. 245.
**) S. a. a. O. Anlagen. Bd. I. S. 110.

was das Wort „Herrenstand" bezeichne. In **keiner** Weise sei beabsichtigt, mit dieser Aenderung der Benennung die verfassungsmäßige Stellung der Ersten Kammer als eines zur Vertretung der preußischen Nation berufenen Instituts selbst zu ändern und dieselbe auf eine ständische Vertretung zurückzuführen. Der Gesetzentwurf ändere **überall nichts** in den Befugnissen und der Stellung der Kammern." —

Dies war also auch die Absicht der Regierung, insbesondere der Krone, doch leider hat die spätere Haltung und Wirksamkeit des Herrenhauses diese gute Absicht nicht zur Realisation gebracht und gewissermaßen unter jene guten Absichten einrangirt, von denen ein Sprüchwort sagt, daß mit ihnen die Hölle oder der Weg zur Hölle gepflastert sei*). — Denn seit 1855 entfaltete das Herrenhaus selbst, so wie seine Anhänger im Abgeordnetenhause das Banner des Standes-Partikularismus immer offener und schwang im vollen Siegestaumel das Banner auch unter der Regentschaft, wo es hoffentlich sein: „Bis hieher und nicht weiter" endlich hören und fühlen wird. Auf seinem Wege bis „hieher" hat es selbst seinen Bannerträger Lügen gestraft, Stahl, der in seinem Berichte, den er Namens der Commission der Ersten Kammer über den

*) „El inferno es empedrado para buenas intencionas."

mehrerwähnten Gesetzentwurf zu erstatten hatte, urkundlich betheuert hat:

„Es ist diese Kammer von Anfang bis jetzt in derselben ununterbrocheuen Verfassung begründet; sie nimmt von Anfang bis jetzt dieselbe Stelle in dem Staatsorganismus ein, ein drittes Organ für die Gesetzgebung zu bilden und zwar von mehr aristokratischem Charakter, den man auch dort schon durch den höhern Census der Wähler zu erreichen suchte. Und sie hat von Anfang bis jetzt denselben Beruf, wie sie ihn denn auch nach Ausweis ihrer Annalen*) zu aller Zeit ebenso wie gegenwärtig zu erfüllen bestrebt war. Die neue Bildung der Kammer wird deshalb auch nicht ihre alten Traditionen, die sie schon durch andere Phasen bewahrt hat, abbrechen**)."

Lassen wir die Wahrheit dieser Behauptungen, so weit letztere die Erfüllung des Berufes des Herrenhauses betreffen, hier dahin gestellt: — wir haben dieselbe in unserer vorigen (III.) „patriotischen Untersuchung" genügend gewürdigt und jedem Unbefangenen zu eigener Beurtheilung mit allen Thatsachen und Beweisen vorgelegt. Nur das Versprechen des „Herren" Stahl, Namens „seines" Hauses, wollen wir bestens acceptiren, daß das Herrenhaus seine „alten Traditionen", worunter unzweifelhaft doch auch die ur-

---

*) D. h nach Auslegung des „Herren" Stahl!

**) S. Stenogr. Berichte. I. Kammer. 1854/5. Anlagen. S. 221.

kundlichen Traditionen der *Verfassung* zu verstehen sind, *nicht* abbrechen und uns deshalb auch bis zu diesen wieder zurückfolgen wolle, bis wir bei dem Artikel 83 der Verfassung angekommen, der Tradition für den Beruf auch des Herrenhauses. Nach dieser von allen Faktoren der Gesetzgebung und auch von dem Volke anerkannten Berufs-„*Tradition*“ hat das Herrenhaus das *ganze* Volk zu vertreten, und zwar als „*Kammer*“, wenn auch als „*Erste*“ Kammer. Diesem Berufe entspricht weder Name noch Zusammensetzung des Herrenhauses: anstatt des erstern hat es wieder den Namen „Erste Kammer“ und anstatt der letzteren eine Bildung anzunehmen, wie sie einer wahren Vertretung des *ganzen* Volkes entspricht. Dies kann nur eine solche Erste Kammer, welche aus dem *ganzen* Volke, und nicht nur aus einzelnen *Ständen* oder *Korporationen* oder *Berufskreisen* hervorgeht. —

Richtig ist, daß in der Ersten Kammer das *aristokratische* Element des Volkes Platz nehmen soll. Die *einzig wahre* Aristokratie ist aber keine ständische oder durch materielle Vorzüge bezeichnete, sondern die *Geistes*-Aristokratie, d. h. *die Gesammtheit der Besten und Weisesten des Landes*. Diese allein haben Recht und Beruf das Volk in der Ersten Kammer zu vertreten, weil sie allein das wahre aristokratische Element des Volkes bilden wegen ihrer größeren Befähigung, das öffentliche Wohl zu erkennen und zu schaffen.

Darauf deutete auch schon der höhere Wahlcensus hin, welcher ursprünglich für die Erste Kammer festgesetzt war, nicht darauf, daß die vom „Herren" Stahl gemeinte Aristokratie den höheren Sitz der Landesvertretung einnehmen sollte. Preußen, der Staat der Intelligenz, kann keinen anderen Grund für einen Wahlcensus haben, als die Meinung, daß letzterer den Bildungsgrad andeute und vertrete. Sobald sich aber herausstellt, daß diese Meinung eine irrige, eine haltlose Fiktion ist, muß es den Wahlcensus verwerfen und andere, sicherere Anzeichen der Bildung anstatt desselben aufstellen. Nur ein wahrer Bildungscensus darf in Preußen die Volks- und Landesvertretung bestimmen und berufen: jeder andere Wahl-, namentlich jeder Vermögens-Census schafft Standes-Unterschiede und Vorrechte, wie sie Art. 4 der Verfassung verbietet. In diesem Sinne ist auch dessen Gebot aufzufassen: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich"; auch vor dem Wahl-Gesetze, auch vor dem Gesetze über Recht und Beruf zur Landesvertretung sollen sie gleich sein, d. h. jeder Wahlcensus ist verfassungswidrig, außer — dem Census der Befähigung. Denn das spricht deutlich derselbe Artikel der Verfassung aus, wenn er bestimmt, daß die öffentlichen Aemter für alle dazu **Befähigten** gleich zugänglich sein sollen. Wähler und Mitglied der Landesvertretung zu sein, ist auch ein öffentliches Amt, ein öffentlicher Beruf, eine öffentliche Pflicht und ein öffentliches Recht,

die auszuüben nicht Jedem zustehen kann ohne Nachweis seiner Befähigung. Diese entscheidet vielmehr allein über Art und Maß des Wahl- und Vertretungsrechts. Aus diesem Grundsatze sind alle Festsetzungen herzuleiten, welche diese Rechte an die Bedingungen des Alters, der bürgerlichen Ehre, der Staatsangehörigkeit, des Vermögens knüpfen: denn alle diese Bedingungen dienen nur als Maßstab der Bildung und Befähigung. —

Von diesen Grundsätzen ist auch bei der Reform des Herrenhauses, bei der Schöpfung einer wahren und rechten Ersten Kammer des intelligenten Preußens auszugehen. Maßstab des aktiven und passiven Wahlrechts muß der Bildungsgrad sein.

Die Erste Kammer muß hienach zunächst ihren früheren Namen zurückerhalten. Was die „Herren" Stahl und Genossen gegen die politische Bedeutung des Namens „Kammer" vorgebracht haben, ist leeres Gewäsch; würde auch die leiseste Andeutung in Wort und Namen aus der französischen Bewegungs- und Konstitutions-Epoche vertilgt, den durch diese Epoche weltgeschichtlich gewordenen Geist der Staaten und Völker kann keine Macht der Erde vertilgen. Vor diesem Geiste, der seinen Umgang durch alle politischen und nationalen Existenzen des Erdballs hält, — zerstiebt jede feindliche Macht, mag sie auch noch so stark sein in Widerspruch und Widerstand: diesen Geist bannen und fesseln wollen, heißt die Geschichte vergewaltigen wollen, die Weltgeschichte, — das Weltgericht. Jeder Geschichtskundige, jeder wahre Rechtslehrer, jeder

aufgeklärte Staatsmann achtet jenen Geist und sein Recht in der Gegenwart, jene Gewalt, welche, wie v. Rönne ebenso einfach als treffend sagt, „in den Dingen liegt, die, wenn sie ihre Entwickelung einmal begonnen haben, so mächtig wirken, daß vor ihnen die Willkühr einzelner Menschen verschwindet.“ *)

Am 11. April 1847, bei der Eröffnung des Ersten Vereinigten Landtags, rief König Friedrich Wilhelm IV. im Vollbewußtsein seiner weltlichen Herrschermacht der vom Geiste der Zeit durchdrungenen Landesvertretung zu: „Das aber ist Ihr Beruf nicht: Meinungen zu repräsentiren, Zeit- und Schulmeinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das ist vollkommen undeutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen; denn es führt nothwendig zu unlösbaren Verwickelungen mit der Krone, welche nach dem Gesetze Gottes und des Landes nach eigener freier Bestimmung herrschen soll, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf, wenn „Preußen“ nicht bald ein leerer Klang in Europa werden soll! Ich gebe Ihnen mein Königliches Wort, daß ich Sie nicht hieher gerufen haben würde, wenn ich den geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein Gelüst hätten nach der Rolle sogenannter „Volks-Repräsentanten“ **).

*) S. v. Rönne's „Staatsrecht der preuß. Mon.“ Bd. I. S. 457.

**) S. die Thronrede v. 11. April 1847 in Bleich, der I. Verein. Landt. Bd. I. S. 20 ff.

Noch hallten diese im vollen Bewußtsein absoluter Königsmacht gesprochenen Worte im ganzen Lande wieder, als derselbe hohe Sprecher mit ganz andern Aeußerungen den Landtag zum zweiten Male berufen mußte. Die Geschichte hatte gerichtet zwischen der Regierung und den Stimmführern des Landes, wie der Abgeordnete Camphausen bereits am 18. Januar 1848 prophezeite *). Wir erinnern an das Königliche Patent vom 14. März, an die Königl. Proklamation vom 18. März, **) an den Aufruf des Königs „an das Preußische Volk und die Deutsche Nation" vom 21. März 1848, ***) in welchen allen nicht nur für Preußen, sondern für ganz Deutschland eine konstitutionelle Staatsverfassung verheißen und der Worte vom 11. April 1847 mit keiner Silbe gedacht wurde. — Wir erinnern ferner an die Bescheide, welche der König am 22. und 28. März 1848 an die Deputationen der Städte Breslau und Liegnitz und der rheinischen Städte †) ertheilte. In dem Bescheide vom 22. März erklärte der König:

„Nachdem Ich eine konstitutionelle Verfassung auf den breitesten Grundlagen verheißen habe, ist mein Wille, ein volksthümliches Wahlgesetz zu er-

*) S. Bleich, Verhandlungen des Verein. Ausschusses. Bd. II. S. 6 f.

**) S. Bleich, Verhandl. des Ver. Landt. S. 161—163.

***) S. Minist.-Blatt der inneren Verwaltung 1848. S. 82.

†) S. a. a. O. S. 84. 85.

lassen, welches eine auf Urwahlen gegründete, alle Interessen des Volkes ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses umfassende Vertretung herbeizuführen geeignet ist, und dies Gesetz dem Vereinigten Landtage vorzulegen."

Und dieser Bescheid war kontrasignirt, sein Inhalt also überall als ihre Willensmeinung und politische Ansicht anerkannt, von dem Grafen von Arnim-Boytzenburg, der im Herrenhause jetzt ganz andere Meinungen vertritt, von dem Grafen von Schwerin, dem jetzigen Minister des Innern und Vertreter eines Kreisordnungs-Entwurfs, der längst überwundene Stände-Rechte und Unterschiede als Recht und Bedürfniß der Gegenwart proklamirt!

Allerdings bezog sich jener Bescheid zunächst auf das Wahlgesetz für die bekannte National-Versammlung, mit welcher der König die Verfassung vereinbaren wollte. Er enthielt aber das Königliche Versprechen „einer konstitutionellen Verfassung auf den breitesten Grundlagen", wie dasselbe Versprechen feierlichst und verbindlichst gegen die verfassungsmäßige Landesvertretung, den Vereinigten Landtag, in dem Königlichen Propositions-Dekrete vom 2. April 1848 wiederholt *)

*) S. das Propositions-Dekret vom 2. April 1848 zu dem Entwurfe eines Wahlgesetzes für die Preußische National-Versammlung bei Bleich, Verhandl. des II. Verein. Landt. S. 185 ff. Es heißt da: Um die Unserem „getreuen"

und von derselben ebenso verbindlich angenommen worden ist. *)

Diese Thatsache ist um so wichtiger, als nach diesem, zu voller Rechtsgültigkeit zwischen Landesherrn und Landesvertretung zu Stande gekommenen Vertrage, Kompromisse, oder wie man sonst dies gegenseitige Rechtsverhältniß nennen will, die Rechtskontinuität bezüglich der Landesverfassung abschneidet. **) Alle spätern Er-

---

Volke auf der breitesten Grundlage verheißene konstitutionelle Verfassung in das Leben zu rufen 2c."

*) S. die Adresse des II. Verein. Landt. an den König a. a. O. S. 12 f. Es heißt da: "Indem wir die Zusicherungen, welche in dem Patent vom 18. März d. J., in dem Aufruf vom 21. und in den Erlassen vom 22. und 28. deff. Mts. ertheilt sind, dankbar annehmen, indem wir anerkennen, daß die konstitutionelle Monarchie auf der breitesten Grundlage von nun an die Staatsform Preußens sein wird, steht uns nicht nur unser verfassungsmäßiger Beruf, sondern auch der Wille des Volkes zur Seite.

**) Die Rechtskontinuität der bestehenden und der neuen Verfassungsgesetzgebung zu bewahren, war nach ausdrücklicher Erklärung der Regierung der Grund der Berufung des Vereinigten Landtags. — S. in dieser Beziehung die Erklärung, welche der erst am 29. März abgetretene Minister-Präsident Graf Arnim-Boytzenburg in der ersten Sitzung des Ver. Landtags vom 2. April 1848 abgab (a. a. O. S. 17). — Und dennoch kämpft der jetzige "Herr" Graf Arnim-Boytzenburg für Aristokratie und Standes-Repräsentation!

gebnisse der Verhandlungen des Landesherrn mit dem Volke bezüglich der Verfassung sind unverbindlich, weil dieselben nicht mit der einzig zu Recht bestehenden Landesvertretung, dem Vereinigten Landtage, gepflogen wurden.

Allerdings sollte dieser zum letzten Male vereinigt sein: sowohl der König als der Vereinigte Landtag haben dies ausdrücklich erklärt, jedoch beruhte diese Erklärung auf der ebenso ausdrücklichen Voraussetzung, daß die konstitutionelle Verfassung auf breitester Grundlage, daß künftig „eine wirkliche Repräsentation des Volkes" den Vereinigten Landtag ersetzen werde. *) Diese Voraussetzung ist nicht eingetroffen. Die verheißene Verfassung kam mit der allein auf gesetzmäßiger, rechtsgültiger Grundlage berufenen Natio-

---

*) S. das oben erwähnte Propositions-Dekret vom 2. April (a. a. S. 185) und die Adresse des Verein. Landtags (a. a. S. 12 f.). In letzterer heißt es namentlich: „Es durchdringt uns, die wir zum letzten Male versammelt sind, das erhebende Bewußtsein, daß künftig eine wirkliche Repräsentation des Volkes über die Geschicke des Vaterlandes wachen wird. Noch aber sind wir das gesetzmäßige Organ des Landes und haben in dieser Beziehung Pflichten zu erfüllen." — Hieraus geht ganz unbestreitbar hervor, daß der Vereinigte Landtag sich so lange für das gesetzmäßige Landesorgan ansah, als nicht eine andere auf gesetzmäßigem Wege, d. h. unter seiner Mitwirkung zu Stande gekommene Landesvertretung an seine Stelle getreten war. Auf diesem Wege ist er aber nie ersetzt. —

nal=Versammlung nicht zu Stande und an ihre Stelle trat bekanntlich die vom Könige einseitig oktroyirte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848. Die allein recht= und verfassungsmäßige Landesvertretung, der Vereinigte Landtag, wurde rechtswidrig ignorirt, gleichzeitig aber unter gesetzkräftiger Verkündigung das demselben gegebene Versprechen einer konstitutionellen Verfassung, einer wahren Volks=Repräsentation, wiederholt.

Schon in der am 11. November 1848 „an die Nation" erlassenen Proklamation *) ertheilte der König wiederholt die feierliche Zusicherung, daß „Er nicht ablenken wolle von dem betretenen konstitutionellen Wege, sondern die konstitutionellen Freiheiten unverkümmert erhalten werden sollten." Das Patent vom 5. Dezbr., publizirt durch die Gesetz=Sammlung,**) sagt ausdrücklich: „Zugleich haben Wir, in der Absicht, Unser getreues Volk sogleich der von demselben ersehnten Segnungen der verheißenen konstitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu lassen, die Regelung der letztern u. s. w. durch die heute von Uns vollzogene Verfassungsurkunde dauernd gesichert." —

Lassen wir, wie wir gelobt, die Rechtsgültigkeitsfrage unserer Verfassungsgesetzgebung außer aller wei=

*) S. Minist.=Bl. d. inn. Verw. 1848, S. 334.

**) S. Gesetz=Samml. 1848, S. 392.

teren Erörterung und Entscheidung; nehmen wir die bestehende Verfassung vom 31. Januar 1850 als vollkommen rechtsgültig an, so können und dürfen wir doch hier, wo es sich um zeitgemäße Reform der Landesvertretung handelt, nicht außer Acht lassen, daß die bestehende Verfassung und Landesvertretung keineswegs den oben angegebenen Verheißungen und Versprechen des Landesherrn entspricht. Oder meint man, daß eine Erste Kammer, wie sie die Art. 65 ff. der Verfassung konstituirten, daß ein Herrenhaus, wie es die Gesetzgebung der Jahre 1853/55 geschaffen, wirklich die königlichen Verheißungen erledigt, wirklich eine von jenen „vom Volke ersehnten Segnungen" der verheißenen konstitutionellen Freiheit ist, welche das Patent vom 5. Dezbr. 1848 bezeichnete? Die ganze Schöpfungs- und Entstehungsgeschichte unserer Verfassung widerlegt diese Meinung und erheischt eine Reform des genannten Faktors der Landesvertretung, welche zurückgeht auf die erste Basis unseres Verfassungsbaus, in welcher das Wahlrecht des Volks den besten Grund- und Eckstein bildet.

Dies Wahlrecht gebietet auch Art. 83 der Verfassung kategorisch. Schon das Gebot, daß die Mitglieder beider Kammern das ganze Volk vertreten sollen, weist jede ständische Vertretung zurück, wie sie die Gesetzgebung von 1853/55 in dem Herrenhause geschaffen hat. Diese Vertretung entspricht jenem Charakter, den die Thronrede vom 11. April 1847 dem Vereinigten

Landtage aufprägen wollte,*) nicht aber den späteren Verheißunden einer wahren Volksrepräsentation, wie sie auch Art. 83 der Verfassung gebietet. Eine Landesvertretung, die das ganze Volk repräsentiren soll, muß auch aus dem ganzen Volke, nicht aus einzelnen Ständen, Korporationen, Berufskreisen hervorgegangen sein. Dies stellt Art. 83 ganz ins Klare durch das Verbot der Beschränkung der freien Ueberzeugung der Volksvertreter durch Aufträge oder Instruktionen. Vertreter von Ständen 2c. sind stets gebunden an Aufträge und Instruktionen, dies ist eine natürliche und auch staatsrechtlich anerkannte Konsequenz des ständischen Prinzips überhaupt. Wo diese Konsequenz**) gänzlich ver-

---

*) In dieser Thronrede hieß es: „Sie, meine Herren, sind deutsche Stände im althergebrachten Wortsinne, d. h. vor Allem und wesentlich „Vertreter und Wahrer der „eigenen Rechte", der Rechte der Stände, deren Vertrauen der bei Weitem größte Theil dieser Versammlung entsendet. Nächstdem aber haben Sie die Rechte zu üben, welche die Krone Ihnen zuerkannt hat 2c." — Sollte man nicht meinen, viele unserer jetzigen „Herren" sähen das Echo dieser Worte von 1847 noch heute als ihren Landesvertretungsberuf an? Man lese die in unserer vorigen „patriotischen Untersuchung (III.) citirten Aeußerungen der „Herren", und man wird eine merkwürdige Uebereinstimmung derselben mit obigen Worten finden.

**) Die Konsequenzen des ständischen Prinzips zählt v. Rönne (s. sein „Staatsrecht 2c." Bd. I. S. 458 Anm. 1.) ebenso richtig als für die „Herren" belehrend und das Institut des Herrenhauses — verwerfend auf.

wischt sein soll, ist eine Standesvertretung ein Unding, ein Unsinn, den jede vernünftige Staatsverfassung von sich fern halten muß. Eine Landesvertretung, die nicht an Aufträge und Instruktionen gebunden sein soll, muß Volksvertretung, d. h. vom Volke frei gewählt sein. —

Der erste Schritt, den hienach die Reform des Herrenhauses zu thun hat, ist also Herstellung des Volkswahlrechts auch bezüglich der Ersten Kammer.

Erste Kammern aus Volkswahl kennt die Geschichte unserer Verfassung schon mehrere. Allen muß man das Zeugniß geben, daß sie ihren Beruf besser erkannt, gewürdigt und geübt haben, als die nicht aus Volkswahl hervorgegangene Erste Kammer und das Herrenhaus. Eine Opposition gegen die Wünsche des Volks sowohl wie der Krone, wie sie seit 1855 von dem ersten Faktor der Landesvertretung geübt ist, haben dieselben sich nie zu Schulden kommen lassen. Schon diese Erfahrung allein spricht für Wiederherstellung des früheren Modus der Bildung der Ersten Kammer, d. h. des Volkswahlrechts, und zwar, wie bereits oben erörtert und begründet worden, auf Grund der Befähigung, der Bildung des Volks.

Auf diesem Grunde empfiehlt sich aber die Einführung des direkten Wahlsystems an Stelle der frühern indirekten Wahl. Denn in der Ersten Kammer sollen die aristokratischen, d. h. die Volkselemente, zur

Vertretung und Wirksamkeit kommen, welche die höhere Bildung des Volks repräsentiren. Eine Erste Kammer muß, soll sie nicht überflüssig erscheinen, gewissermaßen die zweite Instanz für Krone und Volk bezüglich der Urtheile der Zweiten Kammer bilden, ein Forum der öffentlichen Meinung, das vermöge seiner höhern Befähigung und Bildung über die Bedürfnisse des öffentlichen Wohles beiden genannten andern Faktoren der Gesetzgebung gegenüber gleichsam als Schiedsrichter entscheidet. Deshalb können zur aktiven und passiven Wahl für die Erste Kammer nur Diejenigen berufen sein, welche die höhere Bildung im Volke repräsentiren. Auf diese Repräsentation können zunächst nur Diejenigen Anspruch machen, welche die höheren Bildungsanstalten des Landes mit Erfolg benutzt und ihre Bildung für Staat und Volk nutzbar zu machen haben. Diese bilden vorzugsweise die Geistesaristokratie des Landes und sie sind deshalb auch berufen, jede politische Wirksamkeit des Volkes zu beherrschen und zu leiten. An ihrer Spitze stehen alle Diejenigen, welche akademische oder denen gleich stehende höhere Fach-Studien absolvirt haben, als: die Lehrer und Gelehrten der vier Universitäts-Fakultäten, der höhern Forst-, Berg- und Bau-Akademien, sowie alle Diejenigen, welche eine gleiche Bildung durch Staatsprüfungen nachgewiesen haben, also genauer bezeichnet die höheren Justiz-, Verwaltungs-, Forst-, Berg-, Bau-, Steuer-, Postbeamten, die Geistlichen, Aerzte, Lehrer aller höhern Bildungsanstalten und Schu-

len, sowie die Direktoren und Oberlehrer anderer Unterrichtsanstalten, von denen akademisches Studium und Staatsprüfungen gefordert werden. Nur diesen Volksklassen wohnt die Befähigung und Bildung bei, der man ein richtiges und sicheres Urtheil in politischen Dingen vorzugsweise zutrauen kann. Deshalb müssen sie die erste Wählerklasse des Landes, die erste Wählerklasse für die Erste Kammer bilden. Verträte diese Klasse vorzugsweise die theoretische Bildung, so würde eine zweite Klasse ihr ganz zweckmäßig zur Seite gestellt, welche praktische Lebenserfahrung neben einem angemessenen Bildungsgrade besitzt. Es wären dies die höheren Bürgerklassen, welche die Wichtigkeit und Wirksamkeit ihrer Stellung im politischen und sozialen Leben äußerlich, nämlich am Grundbesitz, Vermögen, Gewerbebetrieb, öffentlichen Abgaben erkennen lassen. Es sind dies äußere Erkennungszeichen des moralischen und geistigen Bildungsstandes und deshalb kann man von ihnen auch auf den Grad politischer Befähigung und Bildung schließen. Von diesem Standpunkte aus hat auch der Steuercensus als Maßstab der politischen Rechte seinen guten Sinn, wie er namentlich auch schon in dem Wahlgesetze vom 6. Dezbr. 1848 für die Erste Kammer zu Ausdruck und Anerkennung gekommen ist.

Nach diesem Gesetze war jeder Preuße, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hatte und einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens acht Thalern zahlte oder einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Tha-

lern oder ein reines jährliches Einkommen von 500 Thalern nachwies, stimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Richtet man zunächst und vorzugsweise den Blick auf den Bildungsstand nnter dem Volke, so erscheint der in diesem Gesetze angenommene Steuer- und Vermögenssatz als Voraussetzung des Wahlrechts zu niedrig gegriffen. Denn 8 Thaler Klassensteuer zahlt und 5000 Thaler Grundvermögen oder 500 Thaler Einkommen besitzt schon eine groſze Anzahl von Staatsbürgern, denen nur der allgemeine Volksbildungsgrad beiwohnt und ebenso gut wie diese könnte man noch minder wohlhabende Volksklassen zulassen. Eine Erhöhung des Steuersatzes empfiehlt sich um so mehr, als nach dem neuen Klassensteuergesetze vom 1. Mai 1851 die wohlhabenderen, d. i. gebildeteren Volksklassen höher und schärfer zur Steuer herangezogen sind. Der frühere Steuersatz von 8 Thaler ist hienach ungefähr auf 12 Thaler gestiegen und würde dieser Satz jetzt etwa den Voraussetzungen und Absichten des Wahlgesetzes vom 6. Dezember 1848 entsprechen. Hienach würden sich dann die Sätze des Vermögens an Grundbesitz und Einkommen ebenfalls erhöhen müssen, zumal seit 1848 sowohl der Grundbesitz im Werthe gestiegen, als auch das Einkommen fast aller Volksklassen sich gebessert hat. Namentlich sind die Beamtengehälter erhöht. Uebrigens ist die Klassensteuer seit 1851 allgemeine Staatssteuer geworden und Grundbesitz- und Einkommencensus träte

bezüglich der Wahlrechtsbestimmung nur in den Städten ein, in welchen anstatt der Klassensteuer noch Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird. Und auch in diesen Städten besteht die klassifizirte Einkommensteuer, welche von allen Staatsbürgern mit einem Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. erhoben wird. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wäre also ein Surrogat der direkten Steuer nur für diejenigen Wahlberechtigten zu suchen, welche 1000 Thaler oder weniger Einkommen haben, und auch nur bei denen, deren Einkommen zwischen demjenigen des Klassensteuersatzes von 12 Thaler — (8 Thaler Steuer = 5000 Thaler Grundbesitz oder 500 Thaler Einkommen, also 12 Thaler Steuer = 7500 Thaler Grundbesitz oder 750 Thaler Einkommen) — und 1000 Thaler, d. i. 750 bis 1000 Thaler liegt.

Nach Einsicht amtlicher Quellen können wir die Anzahl der Einkommen- und Klassen- und der Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen, welche nach unserer obigen Annahme für die Erste Kammer wahlberechtigt sein würden, auf rund 170,000 bis 180,000 veranschlagen. Darunter wären jedoch schon mindestens 40,000 akademisch Gebildete, welche für die erste Wählerklasse ausschieden, so daß auf die zweite ungefähr 130,000 zu rechnen wären. Die erste Wählerklasse würde diese Anzahl nicht erreichen, wenn sie auch durch Hinzutritt von solchen Personen, welche akademisch gebildet sind, aber nicht 12 Thaler Steuer zahlen oder ein diesem Steuersatz entsprechendes Einkommen oder Vermögen besitzen,

noch erheblich verstärkt würde. Der höhere Grad der Bildung rechtfertigt aber auch, daß sie, obgleich an Anzahl geringer als die zweite Wählerklasse, doch ihr an Wahlberechtigung gleichgestellt wird, d. h. daß sie ebensoviel Abgeordnete zur Ersten Kammer wählte, als die zweite Wählerklasse. Nicht auf die quantitative, sondern die qualitative Betheiligung des Volks an den Wahlen zur Landesvertretung kommt es an, auf die möglichst starke Verwerthung der im Volke vorhandenen höchsten Bildungsgrade für die Wahlen. Je mehr Bildung, namentlich politische Bildung bei den letztern zum Ausdruck kommt, desto mehr werden dieselben der öffentlichen Meinung und damit dem öffentlichen Wohle entsprechen. Die breiteste Grundlage einer guten Verfassung ist die möglichst vollständige Verwendung der Volksbildung, welche die politische Urtheilsfähigkeit vertritt. Denn eben in dieser Vertretung finden alle Volksklassen die beste Wahrung ihrer Interessen, Rechte und Ansprüche, wie sie bei einer sogenannten breitesten demokratischen Grundlage der Landesvertretung, d. h. bei der möglichst vollständigen Betheiligung des ganzen Volkes an Wahl- und Vertretungsrecht gar nicht gewährt und erlangt werden kann: — je mehr sich die ungenügend gebildeten Volksklassen in Wahl und Vertretung geltend machen, umso mehr Mängel, Irrthümer, Nachtheile treten bei letzteren hervor und der Rückschlag davon auf alle Kreise des Staats- und Volkslebens kann und wird nicht ausbleiben. Es liegt dies ja schon im

Zwecke der Wahl überhaupt. Was bezweckt diese anders, als die Besten und Weisesten zur Leitung und Ueberwachung der öffentlichen Angelegenheiten zu berufen? Je besser und weiser hienach die Berufenden, die Wähler sind, umso besser und weiser werden dann auch die Berufenen, die Gewählten sein.

Dazu kommt, daß die ungebildeteren Volksklassen schon genug mit ihrem gewöhnlichen Lebensberufe zu schaffen und weder Zeit, noch Vermögen, noch Lust genug haben, sich an den öffentlichen Angelegenheiten so zu betheiligen, daß sie stets vollständig und genau von ihnen unterrichtet sein könnten. Die Unlust zu dieser Betheiligung, welche übrigens, wie schon angedeutet, ihre guten Gründe in der ganzen, mit materiellen Lebenssorgen erfüllten und kämpfenden Stellung der gedachten Volksklassen findet, hat sich bei früheren Wahlen zur Landesvertretung in Preußen ganz unbestreitbar herausgestellt: es hat sich dies bei allen seit 1848 vollzogenen Abgeordnetenwahlen gezeigt und zeigt sich täglich bei der Ausübung aller anderen Wahlrechte im Gemeinde- und Korporationsverbande. Wenn im Jahre 1855 sich bei den Abgeordnetenwahlen in der ersten Wählerklasse nur 39,5 Prozent, in der zweiten nur 27,2 Prozent, in der dritten sogar nur 12,6 Prozent der berechtigten Urwähler betheiligten, so mag dies theilweise im damaligen Regierungssystem, in der allgemeinen politischen Erschlaffung seinen Grund gehabt haben. Dergleichen politische Entschuldigungs-

gründe lagen aber 1858 nicht vor: durch das ganze Land wehte ein frischer Lebenshauch und die politische Agitation zu den Abgeordnetenwahlen war nur wenig schwächer, als 1848, und doch betheiligten sich bei den Wahlen zum Abgeordnetenhause die Urwahlberechtigten in der ersten Abtheilung nur mit 49, in der zweiten Abtheilung nur mit 36 und in der dritten sogar nur mit 19 Prozent. Gerade die beiden unteren Abtheilungen umfassen die mindergebildeten Volksklassen und grade in ihnen zeigt sich ein weit geringeres Interesse an den Wahlen als in der ersten Abtheilung, welche vorzugsweise Reichthum und Bildung repräsentirt. Dazu kommt, daß Diejenigen, welche sich nicht an den öffentlichen Angelegenheiten betheiligen, keineswegs ihrer großen Mehrzahl nach zu den schlechten Bürgern gehören; im Gegentheil, unter ihnen finden sich gerade Diejenigen, welche die Erfüllung ihrer sonstigen Bürger- und namentlich ihrer Familien- und Menschenpflichten sich mehr angelegen sein lassen, als viele von Denen, welche eifrige Wähler sind. Es sind dies Erfahrungen, welche den wahren Volksfreund auf die Idee führen müssen, die mit dem sozialen Leben kämpfenden Volksklassen möglichst von den öffentlichen Pflichten zu befreien, namentlich von Pflichten, deren Ausübung von ihnen eine Bildung fordert, die sie nicht besitzen, und ihnen Opfer an Zeit und damit an Erwerb zumuthet, für welche ihnen der Erfolg der Pflichterfüllung keinen sichern Ersatz bietet. Die Ausübung öffentlicher Wahl-

rechte ist eine Pflicht und ein Dienst zum Wohle des Staates, den vorzugsweise die Gebildeten über sich zu nehmen haben, weil er ihnen am Leichtesten ist, weil er von ihnen am Vortheilhaftesten für Staat und Volk verrichtet wird. Wenn sonst der Adel der erste Stand im Staate war und als solcher, wie das Gesetz ihn verpflichtete, vorzugsweise für das öffentliche Wohl zu sorgen hatte, so sind jetzt die Gebildetsten des Volks die „Noblesse" im Staate und auch ihr Wahl- und Lebensspruch muß bezüglich des Gemeinwohles sein: „Noblesse oblige"! Bildung verpflichtet, des Volkes Wohl im Staate wahrzunehmen und zu fördern, und deshalb beruft sie vorzugsweise zur Volksvertretung! —

Die Anerkennung dieser Grundsätze soll besonders hervorgehoben werden dadurch, daß den Gebildeten gewissermaßen der Ehrensitz der Wähler des ganzen Staates in der ersten Wählerklasse für den vornehmsten Faktor der Landesvertretung, die Erste Kammer angewiesen wird. Dies erweist der Bildung die Achtung, welche die Landesvertretnng und das Volk zugleich ehrt und erhebt. Dies Beispiel, das der Staat in der Achtung vor der Bildung giebt, regt das Volk zu allgemeinen Anstrengungen für seine Bildung und Besserung, zu seiner moralischen, geistigen, politischen Veredelung an.

Erlangt die Bildung in der ersten Wählerklasse durch die geringere Anzahl der Wähler gewissermaßen ein stärkeres Wahlrecht, als die zweite zahlreichere Wählerklasse übt, so wird dadurch eben der Zweck sicherer

erreicht, in der Landesvertretung die höchste Bildung und Befähigung aus dem Volke zu concentriren. Beide Wählerklassen haben nämlich eine gleiche Anzahl von Wahlmännern oder, würden direkte Wahlen vorgezogen, von Abgeordneten zu wählen. Dadurch kommt die in der ersten Wählerklasse ausschließlich vereinigte höchste Befähigung des Volkes zu sichererem und stärkererem Ausdruck.

Im Uebrigen kann man sich dem Wahlgesetze vom 6. December 1848*) für die Erste Kammer fast überall anschließen. Nach Art. 1 desselben soll die Erste Kammer aus 180 Mitgliedern bestehen. Diese Zahl genügt vollständig, diesem Faktor der Landesvertretung und Gesetzgebung die befähigtsten Bürger, die kompetentesten Autoritäten jeder Fachbildung zuzuführen. Berathende und beschließende Versammlungen gewinnen nicht durch eine große Anzahl von Mitgliedern. Ihre Theilnehmerzahl begrenzt sich durch ihren Beruf und den Umfang und die Schwierigkeiten der ihnen obliegenden Arbeiten. Wir haben ein Beispiel am Herrenhause, das, obgleich es über 300 Mitglieder zählt, doch selten mehr als 100 anwesend gesehen und seine Beschlußfähigkeit schon auf 60 herabgesetzt hat. Was hilft es da, daß über 300 Sitze und Stimmen kreirt sind? Trotzdem hat es seine Arbeiten immer erledigt, wenn auch das „Wie" der Erledigung in keiner Weise Empfehlung verdient.

*) Ges.-Samml. 1848. S. 395.

Es hat sich hier gezeigt, daß die Mitgliederzahl auch wieder nicht zu gering sein darf. Sehr leicht stellt sich dann eine gewisse Einseitigkeit des Urtheils heraus, indem sich gleichsam ein Stamm von Mitgliedern bildet, der fast allein die Landesvertretung repräsentirt und nicht im Stande ist, die Arbeiten mit der gehörigen Gründlichkeit zu erledigen. Die Anzahl der ersten Ersten Kammer Preußens, wie sie das Gesetz vom 6. Dezember 1848 auf 180 Mitglieder festsetzt, hat sich bewährt, dem Geschäftsumfange der Ersten Kammer angemessen erwiesen. Danach würden auf jede Wählerklasse 90 Mitglieder fallen.

In Art. 2 erfordert jenes Gesetz ein 30jähriges Lebensalter zur Ausübung des Wahlrechts. Diese Bestimmung erscheint neben den Erfordernissen akademischer Bildung oder des Steuersatzes von 12 Thlr. überflüssig. Wer das akademische Studium absolvirt hat, besitzt so viel moralische und geistige Bildung, daß er das Wahlrecht zweckmäßig ausüben wird. Sein Lebensalter ist dabei gleichgültig, ganz abgesehen davon, daß jenes Studium nur in seltenen Fällen vor dem 24. Lebensjahre vollendet wird. Verknüpft das Civilgesetz aber mit diesem Lebensjahre die persönliche Selbstständigkeit und bürgerliche Vollberechtigung, so ist nicht abzusehen, warum das Staatsrecht ein höheres Alter für die Ausübung staatsbürgerlicher Befugnisse fordern soll. Ganz ähnliche Gründe lassen die Forderung eines bestimmten Lebensalters neben dem Steuersatze von 12 Thlr.

überflüssig erscheinen. Auch dieser Steuersatz läßt persönliche Selbstständigkeit und bürgerliche Vollberechtigung nach dem Civilgesetze und damit das Majorennitätsalter voraussetzen, das auf nützliche Ausübung des Wahlrechts schließen läßt.

Das Gesetz fordert weiter vom Urwähler 6monatlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde, wo das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Auch diese Forderung ist überflüssig, sobald die Staatsangehörigkeit vom Urwähler bescheinigt wird. Es muß namentlich bei dem Urwähler der Ersten Kammer vorausgesetzt werden, daß er an jedem Orte des Landes seine Aufgabe bei Ausübung seines Wahlrechts kennt. Ueberflüssige Erfordernisse für das letztere beschränken die persönliche Freiheit, die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsbürgers und erschweren das Wahlgeschäft. Da die Wahlen an einem und demselben Tage in der ganzen Monarchie vorgenommen werden, kann eine mehrfache Vollziehung des Wahlrechts in verschiedenen Gemeinden nicht leicht vorkommen. Im Uebrigen ist ein solcher Mißbrauch des Wahlrechts mit Strafe bedroht*).

Das Gesetz vom 6. Dezember 1848 ordnet indirekte Wahlen an: auf je 100 Urwähler soll 1 Wahlmann gewählt werden. Bei der Ausdehnung und Volks-

*) Das Strafgesetzbuch §. 85 bedroht jede unrechtmäßige Vermehrung oder Verminderung der Wahlstimmen, Stimmzettel rc. mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren.

zahl Preußens empfehlen sich direkte Wahlen nicht, wenn große Massen von Urwählern sie zu vollziehen haben. Diese Voraussetzung trifft aber bei der von uns angenommenen Beschränkung des Wahlrechts nicht zu. Nach dieser würden, so viel sich nach vorhandenen statistischen Materialien veranschlagen läßt, im Ganzen zur Wahl für die Erste Kammer nur 180,000, oder, nehmen wir eine noch höhere Ziffer an, 200,000 Staatsbürger berufen sein. Davon würden ungefähr 60,000 in der Ersten und 140,000 in der zweiten Wählerklasse zu wählen haben. Die erste Wählerklasse, die akademisch Gebildeten umfassend, hat ihre meisten Wähler in den Städten, und ließe sich dieselbe leicht in den einzelnen Regierungsbezirken concentriren, so daß die direkte Wahl in dem Mittelpunkte oder in dem für die Wahlberechtigten am leichtesten zu erreichenden Orte vollzogen würde. Eine Erleichterung für diese Wahl könnte noch dadurch geschaffen werden, daß zu derselben nicht das persönliche Erscheinen erfordert, dagegen die Wahl durch beglaubigte Schriftstücke oder Stellvertretung zugelassen würde. Bei Männern von Bildung wäre ein Mißbrauch dieser Erlaubniß nicht vorauszusetzen und haben wir ähnliche Einrichtungen, z. B. das Erscheinen durch Stellvertreter, schon bei unseren Provinzial- und Kreis-Landtagen. Eine weitere Erleichterung der direkten Wahlen würde durch Vorwahlen, Wahlvereine und deren vorherigen mündlichen oder schriftlichen Verkehr zu erreichen sein. Fast ebenso ver-

hält es sich bei der zweiten Wählerklasse: auch bei ihr würden direkte Wahlen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bieten, gedenken die Wähler bei etwaigen Opfern an Zeit und Geld nur des Wahlspruches: „Noblesse oblige". — Nur Verkennung patriotischer Pflichten auf Seiten der Wähler und bureaukratische Schwerfälligkeit und Bevormundungssucht auf Seiten der Gesetzgeber können direkte Wahlen für eine Erste Kammer, wie wir sie vorschlagen, zurückweisen oder bedenklich finden. Indirekte Wahlen mit ihrer doppelten Aufregung und Bewegung im Lande können nur da den direkten vorgezogen werden, wo letztere einen höhern als den bei den Wählern vorhandenen allgemeinen Bildungsstand und Opfer an Zeit und Geld fordern, welche den Werth des Wahlrechts überhaupt überwiegen. Wahlen, an welchen die ganze mündige Bevölkerung Theil nehmen soll, werden zweckmäßiger indirekt, durch Mittelspersonen vollzogen, welche dem Urwähler nahe, genau bekannt und leicht zu beurtheilen sind. —

Nach Art. 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 1848 soll der Abgeordnete der Ersten Kammer das 40. Lebensjahr vollendet haben und bereits 5 Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehören. Daß der Abgeordnete, welcher die wichtigsten Lebens-Interessen des preußischen Staates und Volkes wahren und fördern soll, genaue Kenntniß des Staates und Volkes und aller ihrer Einrichtungen und Verhältnisse haben muß, liegt auf der Hand. Ebenso muß er mit seinem eigenen Leben, seinen Interessen, Meinungen und Wünschen mit

dem Staate und Volke schon gewissermaßen verwachsen sein, soll ihm der gute Wille, beide pflichtmäßig zu vertreten, zugetraut werden. Deshalb ist von ihm auch eine längere Staatsangehörigkeit zu verlangen. Daß dieselbe gerade 5 Jahre gedauert haben müßte, läßt sich nirgends hinlänglich begründen. Von einem Abgeordneten der Zweiten Kammer fordert das Gesetz nur einjährige Staatsangehörigkeit, und das Wahlgesetz für die preußische National-Versammlung vom 8. April 1848 überging dies Erforderniß, indem es überhaupt nur Staatsangehörigkeit verlangte. Wir sehen in dieser Bestimmung das höchste Maß der Bevormundung, das der Staat über den Wähler in Anspruch nehmen darf: es genügt, wenn er Staatsangehörigkeit überhaupt von dem Mitgliede der Landesvertretung fordert: was darüber ist, das ist vom Uebel, beschränkt den Wähler in der Freiheit seines Urtheils und erschwert das Wahlgeschäft durch Feststellung überflüssiger Erfordernisse. Dies bezieht sich auch auf das Lebensalter des Abgeordneten. Wozu soll letzterer gerade 40 Jahre alt sein? Etwa weil dies das sogenannte „Schwabenalter" ist? — Man begebe sich doch aller dergleichen dem Urtheile des Wählers vorgreifenden Bestimmungen. Nicht der Staat hat für das Volk zu wählen, sondern dies soll seine Vertreter selbst wählen, und wenn es einen Mann, der eben erst majorenn geworden, für besser und klüger hält, als einen Greis von 60 Jahren, so hat der Staat gar kein Recht, ihm die Wahl des Ersteren zu seinem Abgeordneten zu untersagen. Die Fähigkeit des letztern

allein entscheidet über seine Wahl, nicht das Alter von 30 oder 40 Jahren. Auch diese Beschränkung der Wahlfreiheit und damit die überflüssige Mühe der Feststellung des Alters der Abgeordneten bei den Wahlprüfungen falle fort! —

Daß die Leitung des Wahlgeschäfts von Staats- und Obrigkeitswegen erfolgt, versteht sich von selbst. Staat und Obrigkeit hat dabei aber nur die Ordnungs- und Sicherheitspolizei zu üben und für vollständige Wahlfreiheit zu sorgen, nicht aber dem Wähler irgendwie vorzuschreiben oder indirekt aufzuzwingen, wie und wem er seine Stimme geben soll. Ob der Wähler mündlich zu Protokoll oder schriftlich durch Stimmzettel, ob er öffentlich oder geheim wählen will, das muß seinem Belieben überlassen sein: denn weder der Staat noch seine Mitwähler haben ein Recht, auf seine Abstimmung irgend einen die Wahlfreiheit beeinträchtigenden Einfluß zu üben. Ein solcher Einfluß wird aber in dem Zwange zu öffentlicher oder geheimer Abstimmung geübt, derselbe ist eine Bevormundung, welche ein Widerspruch ist gegen die Einräumung eines Wahlrechts überhaupt. Bedarf der Wähler wirklich jener Bevormundung, so ist er überhaupt nicht fähig und würdig, Wähler zu sein. Am Allerwenigsten ist aber dieselbe bei den zu den gebildetsten Volksklassen gehörigen Wählern für die Erste Kammer zulässig, denen gegenüber der Zwang zu öffentlicher wie zu geheimer Abstimmung gleich beleidigend ist. Bei diesen möchte

sogar, wie bereits oben erwähnt, die Dispensation vom persönlichen Erscheinen zur Wahl zweckmäßig sein, so daß dieselben durch beglaubigte Schrift oder durch Stellvertretung wählen könnten, sobald sie einen glaubwürdigen Entschuldigungsgrund für ihre Abwesenheit vom Wahlorte beibringen könnten.

Nach vorstehenden Vorschlägen würde also die Reform des Herrenhauses eine Erste Kammer zu schaffen haben, welche 180 Mitglieder zählt und in direkten Wahlen geheim oder öffentlich, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch beglaubigte Schrift oder Stellvertreter je nach Belieben der Wähler in zwei Wahlklassen gewählt wird, von denen die erste alle akademisch Gebildeten, die zweite alle mit 12 Thlr. oder mehr Klassensteuerpflichtigen umfaßt, und jede 90 Abgeordnete wählt. —

Es fällt uns nicht ein, hiemit ein unverbesserliches Muster eines Surrogates des Herrenhauses aufgestellt haben zu wollen. Unser Hauptzweck ging nur dahin, eine möglichst verfassungsmäßige, des preußischen Staates und Volkes würdige, dem öffentlichen Wohle sicher nutz- und dienstbare Landesvertretung an Stelle des dieser Eigenschaften baren Herrenhauses zu charakterisiren.

II. Das Abgeordnetenhaus.

Die öffentliche Meinung, die wahre, die Entwickelung der Menschheit und ihrer einzelnen Glieder, der Völker, dirigirende und beherrschende Meinung ist der Ausspruch der Gebildeten aller Länder, aller Völker. Sie ist unabhängig und unbestechlich, weil sie, in allen Theilen der Welt verbreitet, dem Vorurtheile keines Landes und keines Glaubens huldigt, und bildet, wie J. Weitzel treffend sagt, „ein hohes, dem Guten wohlthätiges und dem Bösen furchtbares Gericht, einen heiligen Areopag der Menschheit."

Diesem heiligen Hochgerichte der Menschheit, das dem Guten das Leben und dem Bösen den Tod zuspricht, das in der Weltgeschichte die Epoche machenden Schlußurtheile fällt und vollzieht als Richter und Vollzieher des Weltgerichts, muß jeder Staat, der ein würdiges Glied der allgemeinen Civilisation und deren ewigem Frieden entgegenschreitenden Menschheit sein will,

eine ehrende Stätte bereiten und wahren an der Licht- und Lebensquelle seiner organischen Existenz und Wirksamkeit. Gleichsam ein Zweiggericht des allgemeinen Areopags der Gebildeten der Erde müssen seine Gebildeten leitend und rathend an seiner Spitze stehen und in der höchsten Instanz seiner Volksvertretung, in seinem wahren „Herrenhause", in seiner Ersten Kammer vereinigt sein.

Dort zeigt sich dann die wahre öffentliche Meinung, zu der sich die besondere Meinung der Individuen, der Stände, des Volkes veredeln soll. Zu dieser Veredelung ist auch ihr Gelegenheit und Freiheit der Aeußerung zu geben, damit sie den von den Gebildeten vorzugsweise vertretenen allgemeinen Prinzipien gegenüber die besondern Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse des Volks sowohl in seiner Gesammtheit, wie in seinem Einzel- und Gemeindeleben zur Anerkennung bringe, namentlich aber die materiellen Interessen und Kräfte des Volkes vor übermäßigen Ansprüchen schütze. Ist in der Ersten Kammer vorzugsweise der Sitz der Gebildeten als Rathgeber des Volks und der Krone, so ist die Zweite Kammer vorzugsweise den Vertretern der materiellen Interessen des Staates und Volkes einzuräumen, d. i. einer allgemeinen Volksvertretung zu überlassen. In der Ersten Kammer komme das geistige, in der Zweiten das materielle Element des Staats- und Volkslebens zum

Ausdruck: dann werden beide Faktoren der Landesvertretung sich gegenseitig als gleichberechtigt, wenn auch auf verschiedenem Standpunkte, in der Sorge für das öffentliche Wohl anerkennen, dann werden sie sich in dieser Sorge gegenseitig ergänzen und Konflikte vermeiden, wie sie zwischen dem Herren- und dem Abgeordnetenhause vorgekommen, wie sie die Rechte der Krone und des Volkes gleich stark gefährden, das öffentliche Wohl einer Interessenpolitik preisgeben, welche die öffentliche Meinung der Gegenwart in allen Volksklassen zum lebhaftesten Proteste herausfordert. —

Eine Volksvertretung, wie sie die Zweite Kammer dem Lande gegenüber darstellen soll, muß der treue, wahrhafte Ausdruck der öffentlichen Meinung sein, wie diese landes- und volkseigenthümlich ist. Sie soll nicht Kritik üben nach abstrakten Theorien, sie soll nicht vom Standpunkte *der* öffentlichen Meinung, wie sie von der Gesammtheit der Gebildeten *aller* Völker der Erde repräsentirt wird und in der *Ersten* Kammer ihren Widerhall finden soll, die Bedürfnisse des öffentlichen Wohles beurtheilen, sondern einfach der Dolmetscher der Hoffnungen und Wünsche, der Vertheidiger der Bedürfnisse und Kräfte des Volks sein. Soll und will sie dies sein, so muß sie auch vom Volke in seiner Allgemeinheit und Gesammtheit gewählt und inspirirt sein. Allerdings darf auch hier nicht das Prinzip verletzt werden, daß nur die Bildung, die Befähigung zu wählen und zu vertreten berufen ist. Diesem Prinzipe

geschieht aber auch überall Genüge, indem die beste Kenntniß, das beste Verständniß der Hoffnungen und Wünsche, der Bedürfnisse und Kräfte des Volks diesem selbst beiwohnen und dies selbst deshalb auch seine Vertreter wählen und würdigen kann. Allerdings ist auch hiezu ein gewisser Grad geistiger und moralischer Bildung nothwendig; diesen Grad erreicht aber schon das Niveau der allgemeinen Volksbildung, wie sie in Preußen vorhanden, und deshalb ist auch das ganze Volk befähigt, seine Vertreter für die Zweite Kammer zu wählen.

Entspricht nun den oben entwickelten Grundsätzen die bestehende Gesetzgebung? Das ist der Gegenstand unserer gegenwärtigen „patriotischen Untersuchung". —

Die Existenz des „Hauses der Abgeordneten" ruht fast auf noch unsichererem Verfassungsboden, als das Herrenhaus: ist doch das Gesetz, das seine Konstitutionsbasis bildet, der von der staatsrechtlichen Kritik verworfene Grund- und Eckstein der ganzen preußischen Verfassung! Doch wir haben gelobt, die Schwächen der letztern nicht bloszulegen: nehmen wir deshalb einfach das Bestehende als rechtsgültig an!

Die Wahl der Abgeordneten der Zweiten Kammer ist noch heute nach der oktroyirten Verordnung vom 30. Mai 1849 *) zu vollziehen, obgleich schon die Ver-

*) Gesetz-Samml. 1849, S. 205. 1850, S. 5, bezüglich der Hohenzollernschen Lande Gesetz-Samml. 1851, S. 213. 216.

fassung vom 31. Januar 1850 theils selbst (Artt. 69 bis 74) eigene Bestimmungen über jene Wahl aufgenommen, theils auch ein neues Wahlgesetz (Art. 72) längst in Aussicht gestellt hat. Doch wie mit allen Verheißungen der Verfassung, ist es auch mit der jenes Wahlgesetzes gegangen: man hat immer seine Entschuldigungen für die Nichterfüllung derselben zu finden gewußt und, wie ebenso unbegründet bei anderen Gesetzverheißungen, auch bei dieser auf die Schwierigkeiten der Erfüllung hingewiesen. Das gegenwärtige Ministerium mag diese Manteuffel'sche Praxis eines schlechten Schuldners nicht adoptiren: es wird eine Praxis verlassen, die moralisch und politisch gleich verwerflich ist. Wenn eine Regierung unfähig ist, die Gesetzverheißungen den Wünschen und Bedürfnissen des Volks entsprechend in Gesetzesform zu bringen: im Lande sind genug Leute, denen es gar nicht schwierig wird, jene Aufgabe zu lösen, und sich schämen, in der Entschuldigung mit Schwierigkeiten ihre eigene Schwäche und Unfähigkeit zu bekennen. Einem so gebildeten Volke gegenüber, wie es das preußische ist, muß man die Voraussetzung des „beschränkten Unterthanenverstandes" und die beleidigende Zumuthung der Leichtgläubigkeit in Dingen aufgeben, für welche sich alle Welt interessirt und deshalb genaues Verständniß hat.

Nachdem seit 1848 nach verschiedenen Grundsätzen und Gesetzen Volkswahlen vollzogen sind, ließ sich schon 1858

dem Landtage ein neues Wahlgesetz vorlegen, jedenfalls war die bezügliche Verheißung zu erfüllen für 1859. Wollte man wieder das Volk mit leeren Worten abspeisen, so täusche man sich nicht über die Folgen solcher Lässigkeit.

Die Verfassungsverheißung eines neuen Wahlgesetzes für die Volkskammer konnte längst erfüllt sein, ist sie doch so leicht zu realisiren! Dies soll unsere Kritik des Gesetzes vom 30. Mai 1849 nachweisen!

Nach §. 1 sollen die Abgeordneten zur Zweiten Kammer von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von Urwählern in Urwahlbezirken gewählt werden. Es ist also hienach das System der indirekten Wahl angenommen, und mit Recht. Eine einfache Zahlenkombination kann dies schon nachweisen. Nach der Verfassung sind für die Zweite Kammer 352 Abgeordnete zu wählen. Diese Anzahl soll ebensowohl dem territorialen als dem Bevölkerungsumfange Preußens, namentlich aber der im Interesse der Administration bestehenden, auf die geschichtliche Entwickelung des Staates rücksichtigenden Kreiseintheilung entsprechen.

Nehmen wir bei dieser Anzahl der Abgeordneten das Wahlrecht auf der breitesten Grundlage an, nämlich wie dasselbe in dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 *) dem 24. Lebensjahre, dem Vollgenuß der bürger-

*) Ges.-Samml. 1848. S. 89.

lichen Ehrenrechte, sechsmonatlichem Gemeinde-Aufenthalt als Preuße und dem Nichtempfange öffentlicher Armenunterstützung gewährt wurde.

Nach diesen Erfordernissen würden, wie amtliche Quellen ergeben, in Preußen ungefähr 3½ Mill. Urwähler vorhanden sein. Davon wohnten auf einer □Meile ungefähr 700 und auf einen Abgeordneten kämen rund 10,000 Urwähler. Es müßten also die Urwähler, um einen Abgeordneten zu wählen, durchschnittlich von 14 Quadratmeilen zusammenkommen. Die äußeren Schwierigkeiten direkter Wahlen liegen hienach jedem Verständigen auf der Hand. Genaue Kenntniß des Territoriums und der Verschiedenheit der Volksdichtigkeit in den einzelnen Regierungsbezirken und Kreisen der Monarchie wird direkte Wahlen geradezu für unmöglich erklären, wenn das ganze mündige Volk wahlberechtigt sein soll. Und abgesehen von diesen territorialen Schwierigkeiten, welche dem Volke beträchtliche Opfer an Zeit und Geld für Erreichung des Wahlortes und für den Aufenthalt an demselben während der Wahl auferlegen würden, erscheint die direkte Wahl der Abgeordneten ihres Erfolges keineswegs so sicher als die indirekte, d. h. durch Wahlmänner. Ueber Bildung und politische Gesinnung des aus dem Urwahlbezirke, also aus unmittelbarer Nähe zu wählenden Wahlmanns wird jeder Urwähler ein sicheres Urtheil gewinnen und dadurch

sich auch, so viel ihm überhaupt möglich ist, der Wahl eines seinen Wünschen entsprechenden Abgeordneten versichern können. Diese Sicherheit schwindet aber bei der direkten Wahl einerseits im Verhältniß, wie die Anzahl der Wähler und dadurch die Unsicherheit des Wahlresultats für den Einzelnen sich vermehrt, anderseits im Verhältniß zu der höheren oder geringeren Bildung, welche den Urwähler zu einer richtigen Beurtheilung des politischen Werthes eines Abgeordneten befähigt, der ihm bisher möglicherweise ganz fern gestanden hat und fremd geblieben ist. Die indirekte Wahl vollzieht in der Wahl von Wahlmännern gleichsam eine Destillation der Bildung aus dem ganzen Volke, welche dem Theile des letzteren, der vorzugsweise zur Leitung und Beurtheilung der öffentlichen Angelegenheiten wegen seiner höheren Befähigung berufen ist, dieselbe auch überträgt, und insofern dem echt demokratisch-aristokratischen Prinzipe entspricht, das allein der Schöpfer wahrer Freiheit, der höchsten Gemeinwohlfahrt ist, wie sie Recht und Pflicht jedes Staatsbürgers erlangen soll und kann. Ohne die verheißene breiteste Grundlage volksthümlicher Staatsverfassung zu verlassen gewährt die indirekte Wahl zugleich dem Volke die Schonung seiner materiellen Interessen und die Berücksichtigung seiner gerechten politischen Ansprüche auf Mitwirkung zum öffentlichen, zu seinem eigenen Wohle. Einer Aenderung

der Verordnung vom 30. Mai 1849 bedürfte es also in dieser Beziehung nicht. —

Die §§. 2 und 3 derselben, so wie die in §. 26 enthaltene Ermächtigung der Regierung zur Bestimmung der Wahlorte sind durch Gesetz vom 27. Juni 1860 bereits beseitigt. Die Verheißung der gesetzlichen Feststellung der Wahlbezirke in Art. 69 der Verfassung hat in jenem Gesetze seine Erfüllung gefunden, wie sie wenigstens vorläufig genügen kann. Die dadurch erzielten Besserungen in Bestimmung der Wahlbezirke und Wahlorte, sowie in der Vertheilung der Anzahl der Abgeordneten über die einzelnen Landestheile sind anzuerkennen, einzelne Mängel aber ebensowenig zu verkennen. Die letzteren werden sich bei der bevorstehenden Neuwahl des Abgeordnetenhauses herausstellen und nach den dabei gemachten praktischen Erfahrungen leicht beseitigen lassen. Die Bestimmung der Wahlorte greift übrigens so tief und so individuell in die Interessen der einzelnen Wahlkreise und Bezirke ein, daß, sobald eine zeitgemäße und gerechte Kreis- und Gemeinde-Vertretung hergestellt sein wird, dieser überlassen werden muß, die Wahlorte für jeden selbstständigen Wahlbezirk zu bestimmen. Der Staat und die allgemeine Landesvertretung haben kein Recht, in die inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Korporations-Verbände einzugreifen, wo letztere ohne Beschädigung oder Gefährdung des öffentlichen Wohles ihr Selfgovernment üben können. Die Bevölkerung jedes Kreises oder jeder einen

Kreis bildenden Gemeinde weiß am Besten, welcher Wahlort ihren Interessen am Meisten entspricht, und ihr muß deshalb in dieser Beziehung freie Wahl gelassen werden. Die Bestimmung nur eines Wahlortes für jeden Bezirk hat viele Unzuträglichkeiten und Nachtheile für die Mehrheit der Wähler, welche zu ertragen und über sich zu nehmen der Bevölkerung nur zugemuthet werden kann, wenn dieselbe sich selbst den Wahlort bestimmt hat. Es ist eine faktische Beschränkung der Wahlfreiheit, eine Verschärfung und Vertheuerung der Staatsbürgerpflicht, wenn einer großen Anzahl von Bürgern die Nähe des Wahlortes dauernd mehr oder weniger versagt und einer Minderheit für alle Zeiten gewährt wird. Ein Wechsel des Wahlortes nach Wunsch und Willen der Bevölkerung des Wahlbezirks läßt die billige Berücksichtigung ihrer Ansprüche auf gleichmäßige Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts zu, und kann derselbe ohne Gefährdung des öffentlichen Wohles dem Beschlusse der Vertreterschaften der Kreise und Gemeinden anheimgegeben werden. —

Nach §. 4 der Verordnung vom 30. Mai 1849 ist auf jede Vollzahl von 250 Seelen ein Wahlmann zu wählen. Machen wir uns zunächst klar, in welchem numerischen Verhältnisse diese Bestimmung zu der Bevölkerung und zu der Anzahl der Abgeordneten steht. —

Im Jahre 1861 wird Preußen überhaupt ungefähr 18 Millionen Seelen zählen. Käme 1 Wahlmann

auf 250 Seelen, so würden 72,000 Wahlmänner zu wählen sein. Die wahlberechtigte Bevölkerung (vom vollendeten 24. Lebensjahre an) beläuft sich nach amtlichen Quellen höchstens auf 3 $^1/_2$ Millionen Köpfe*), so daß also ungefähr 49 Urwähler einen Wahlmann zu wählen hätten. Die Anzahl der Wahlmänner dürfte sich übrigens noch etwas ermäßigen, indem nicht überall Vollzahlen von 250 Seelen zur Wahl gelangen. Diese Ermäßigung wird aber wieder dadurch ausgeglichen, daß nicht alle Staatsbürger, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben, zur Urwahl gelangen, vielmehr eine beträchtliche Anzahl durch Abwesenheit vom Wahlorte, Ermangelung der bürgerlichen Ehrenrechte 2c. ausfällt. Die höchste Durchschnittszahl der Urwähler auf 1 Wahlmann würde sich schwerlich über 50 erheben. Auf den ersten Blick erscheint dieser Durchschnitt gering und man ist geneigt, anzunehmen, daß die Anzahl der Wahlmänner ohne Gefährdung des Erfolgs der Abgeordnetenwahlen, d. i. der möglichst allgemeinen Vertretung der im Volke vorhandenen politischen Ansichten und Ansprüche, leicht auf die Hälfte herabgesetzt und die Durchschnittszahl auf einen Wahlmann auf 500 Seelen erhöht werden könnte und demnach ungefähr 100 Urwähler auf einen Wahlmann kämen. Diese Annahme würde sogar noch durch den

*) Die Anzahl der Wahlberechtigten stellte sich bei der Abgeordnetenwahl vom Jahre 1858 kaum auf 80 Prozent oder $^4/_5$ der über 25 Jahre alten männlichen Bevölkerung, welche 4,048,309 Köpfe zählte.

Umstand unterstützt, daß die Anzahl der Abgeordneten (352) im Verhältniß zu der Anzahl der Urwähler und Wahlmänner sehr gering erscheint. Denn es kommt durchschnittlich ein Abgeordneter auf 205 Wahlmänner, 10,000 Urwähler und 50,000 Seelen. Jedoch kann die Anzahl der Wahlmänner nicht gut ohne Nachtheil für die Urwähler gemindert werden. Würde nämlich die auf einen Wahlmann gerechnete Seelenzahl (250) erhöht, so würden dadurch mannigfache Erweiterungen und Zusammenlegungen von Urwahlbezirken nöthig werden, welche einerseits die Urwahl erschwerten und den Urwähler häufig zu Reisen behufs der Wahl zwängen, andererseits aber die Selbstständigkeit vieler kleinerer Ortschaften und Gemeinden als Wahlbezirke beseitigen müßten. Schon im Interesse dieser Selbstständigkeit, welche das Wahlgeschäft erleichtert und den Urwählern ermöglicht, den Charakter ihrer eigenthümlichen Ansichten in der Wahl zum Ausdruck zu bringen, empfiehlt sich eine Erhöhung der Seelenzahl von 250 und damit die Verminderung der Anzahl der Wahlmänner nicht. Dagegen möchte eine Vermehrung der Abgeordneten im Interesse der vollständigen Vertretung des Volkes liegen. Schon die oben angegebenen Durchschnittszahlen lassen erkennen, daß die Anzahl der Abgeordneten (352) weder den territorialen noch den Bevölkerungs-Verhältnissen Preußens entspricht. Wachsthum, Bewegung und Entwickelung der preußischen Bevölkerung sind überhaupt zu lebhaft, als daß die Vertretung der letzteren numerisch

firirt werden dürfte, wo das ganze Volk und Land als wahlberechtigt auftritt. Wie die Anzahl der Wahlmänner sich der Seelenzahl des Volks anschließt, so sollte auch die Anzahl der Abgeordneten sich der letzteren anmessen und damit der Vermehrung der Bevölkerung, so wie der Bewegung derselben durch örtlichen Um- und Anzug Rechnung tragen. In dieser Beziehung kann das Wahlgesetz vom 8. April 1848 (für die sogen. preußische National-Versammlung) als Muster dienen. Dasselbe bestimmte:

„§. 6. Für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehört, soll 1 Abgeordneter und 1 Stellvertreter gewählt werden. — Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt 60,000 Seelen, so werden 2 Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von 40,000 Seelen 1 Abgeordneter hinzu, so daß für 100,000 Seelen 3, für 140,000 Seelen 4 Abgeordnete u. s. w. gewählt werden."

Nach diesen Bestimmungen zählte schon die National-Versammlung von 1848 im Ganzen 402 Abgeordnete und würde das jetzige Abgeordnetenhaus, das übrigens, schon um die Uebereinstimmung mit dem Wortlaut der Verfassung zu gewinnen, den Namen Zweite Kammer wieder annehmen müßte neben der Ersten Kammer, dem reformirten Herrenhause (s. o.), nach der Volkszählung von 1858 sich auf mindestens 440, also um 90 Abgeordnete vermehren. Auch diese Anzahl er-

scheint uns jedoch noch zu gering im Verhältniß zu der zu vertretenden Bevölkerung. Dazu kommt, daß die gegenwärtige Anzahl der Abgeordneten der eigentliche Grund der berechtigten Klagen über Arbeitsüberhäufung seitens der Abgeordneten und über Geschäftsverzögerung seitens der Regierung und des Volkes ist. Eine genügende Anzahl von Abgeordneten würde die Vermehrung der Abtheilungen und Kommissionen der Kammer zulassen und damit einerseits die Abgeordneten vor übermäßigen Anstrengungen behufs Vorbereitung der Arbeiten für das Plenum bewahren, andererseits auch die Sessionen des letzteren vermehren und abkürzen und somit die Erledigung der Arbeiten der Kammern überhaupt beschleunigen lassen, und zwar ganz unbeschadet ihrer Gründlichkeit *). Anstatt in 3—4 Monaten würde die

*) Die Abkürzung der Kammersessionen und die Beschleunigung des Geschäftsganges in den Kammern ist dringendes Bedürfniß Ein höchst wirksames Mittel dazu würde namentlich auch die Beschränkung der Schönrednerei, des „Redehaltens" in den Kammern sein. Zuhörer der beredten Abgeordneten kann ja doch nur die Bevölkerung Berlins sein und auch diese nur, soweit sie die Plenarsitzungen der Kammern besucht; der Bevölkerung der Provinzen, d. h. also so ziemlich des ganzen Landes, kommen die schönen Kammerreden nur gedruckt vor die Augen. Deshalb sollte man nur zwei oder drei Referenten über jede Vorlage in den Kammern reden lassen, um die entgegnstehenden Ansichten zum Ausdruck zu bringen, im Uebrigen aber jedem Abgeordneten anheimgeben, seine Ansichten über eine Kammer-

Jahressitzung in 1—2 Monaten zu Ende gehen können, wodurch die Mehrausgabe an Diäten für die Vermehrung der Abgeordneten mehr als erspart werden würde. Anstatt 352 sollten mindestens 500 Abgeordnete in der zweiten Kammer sitzen: die guten Folgen dieser Aenderung würden sich bald herausstellen. Auch bei dieser Anzahl käme 1 Abgeordneter immer erst auf 144 Wahlmänner, 7000 Urwähler, 36,000 Seelen.

Die Verordnung vom 30. Mai 1849 giebt in §§ 5 ff. Vorschriften über die Urwahl-Bezirke. Gemeinden von weniger als 750 Seelen sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen sollen von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden. Gemeinden von 1750 oder mehr Seelen soll die Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke theilen, in denen jedoch höchstens je 6 Wahlmänner zu wählen sind. So weit thunlich, soll die Zahl der Wahlmänner jedes Urwahlbezirks durch drei theilbar sein.

---

vorlage durch den Druck dem Lande bekannt zu machen. Reden können die Herren Abgeordneten genug in den Wähler-Versammlungen, nur da sollten sie ihr Licht gehörig leuchten lassen; was in den Kammern geschiebt, namentlich die werthvollen Kommissionsarbeiten, sollte man im Lande durch eine wohlfeile Ausgabe der Kammerverhandlungen verbreiten. Der etwaige Zuschuß zu den Kosten ließe sich sehr gut durch die Beseitigung der Vielr dnerei in den Plenarsitzungen der Kammern gewinnen.

Diese Bestimmungen erschweren ohne Noth das Wahlgeschäft und eröffnen der Regierung oder vielmehr der Willkühr der betreffenden Beamten ein zu weites Feld. Grundsatz muß sein, daß jede selbstständige Gemeinde und Ortschaft auch ihre Wahl selbstständig ausübt. Das preußische Volk, namentlich in kleinen Ortschaften, ist nicht so wohlhabend und so gebildet, daß man ihm unnöthige Opfer an Zeit und Geld und Mühe für Ausübung seiner Staatsbürger-Rechte oder Pflichten zumuthen dürfte. Preußen zählt 990 Städte mit durchschnittlich 4800 Einwohnern, 365 Flecken mit je 1040, 32,000 Dörfer mit je 300, — 12,000 Vorwerke mit je 64, — 8700 Kolonien mit 90, — 292,000 Etablissements mit durchschnittlich 30 Einwohnern: — schon diese statistischen Notizen müssen genügen, um die obigen Bestimmungen über die Urwahlbezirke als unzweckmäßig erkennen zu lassen. Ein Staat, dessen Bevölkerung und Wohnplätze so zerstreut und getheilt sind, kann den Durchschnittssatz der Seelenzahl eines Urwahlbezirkes nicht auf 750 Seelen festsetzen, ohne seiner Bevölkerung Lasten aufzubürden, welche deutlich die Absicht der Wahlerschwerung an den Tag legen. Die Bildung der Urwahlbezirke ist in neuerer Zeit mehrfach Gegenstand ernster Beschwerde gewesen und man hat sich namentlich darüber beklagt, daß nicht durch das ganze Land feste, ein für alle Mal Urwahlbezirke mit bestimmten Wahlorten gesetzlich angeordnet sind, indem dieselben vielfach in entschieden tendenziöser Weise zur Belästigung der Ur-

wähler gebildet seien. Fast zu jeder Neuwahl werden dieselben von den Ortsbehörden neu gelegt und häufig so spät bekannt gemacht, daß der Urwähler erst am Wahltage erfährt, wo und mit Wem er zu wählen hat. Dieser Uebelstand ist um so bedeutungsvoller, als der Urwähler nur aus seinem Bezirke Wahlmänner ernennen darf. Man hat deshalb gefordert, daß nicht nur der Wahltermin, sondern auch die Wahlbezirke rechtzeitig bekannt gemacht werden sollen und dies gesetzlich garantirt werde.

Die Beschwerden sind offenbar begründet, ihre gesetzliche Erledigung hat aber große Schwierigkeiten. Da die Urwahlbezirke sich nach der Seelenzahl bestimmen, so sind sie auch dem Wechsel unterworfen, sobald dieselbe sich mindert oder erhöht. Möglichste Feststellung läßt sich nur dadurch erringen, daß man den Urwahlbezirk möglichst der Seelenzahl anschließt, welche zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt, d. h. daß man 250 Seelen für genügend erklärt, einen selbstständigen Wahlbezirk zu bilden. Damit würde auch der Zerstreutheit und Menge der Wohnplätze mit geringer Bevölkerung möglichst Rechnung getragen, wie dies auch bereits im Wahlgesetze vom 8. April 1848 zur Ausführung gekommen. Nach diesem Gesetze (§ 2) sollen 500 Seelen einen Wahlmann wählen; erreichte aber die Bevölkerung einer Gemeinde diese Seelenzahl nicht, überstieg aber 300 Seelen, so war sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt. Nur Gemeinden mit weniger als 300 Seelen sollten

mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Gemeinden mit mehr als 1000 Seelen waren von den Ortsbehörden in Wahlbezirke für höchstens 5 Wahlmänner zu theilen. Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehörten und nicht wenigstens 300 Seelen enthielten, sollten durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen werden. Die praktische Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen liegt auf der Hand. Dieselbe würde noch erhöht, wenn überall, wo hier 500 und 300 Seelen angenommen sind, nur 250, d. h. die für einen Wahlmann berechtigte Seelenzahl bestimmt würde. Gemeinden und Besitzungen, welche weniger als 250 Seelen zählten, müßten sich ihren Wahlbezirk selbst wählen dürfen und nur verpflichtet sein, ihre desfallsige Erklärung der Kreisbehörde zu machen. Eingriffe und Mitwirkung der Regierungsbehörden in Wahlangelegenheiten der Staatsbürger sind überall eher von Uebel als von Nutzen und haben den Charakter einer Bevormundung, welche mit staatsbürgerlicher Freiheit und Selbstständigkeit nicht zu vereinigen ist.

Die Verordnung vom 30. Mai 1849 bestimmt die Urwahlberechtigung folgendermaßen (§ 8): „Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Mo-

naten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält."

Erfordernisse des Urwahlrechts sind also hienach:

1) Staatsangehörigkeit, d. h. der Urwähler muß Preuße sein, was ganz selbstverständlich ist.

2) Selbstständigkeit. Dies Erforderniß hatte bereits die Verfassung vom 5. und das Wahlgesetz für die zweite Kammer vom 6. December 1848 aufgenommen, ohne eine Begriffsbestimmung zu geben. Erst durch Ministerial-Reskripte vom 19. und 20. December wurden die Zweifel über den Begriff der Selbstständigkeit beseitigt. Es wurde in denselben angeordnet, daß der Ausdruck „Selbstständigkeit" nach unzweifelhaftem Sprachgebrauche zu verstehen sei; die Ortsbehörden hätten bei dem Vorhandensein der übrigen Wahlerfordernisse die Selbstständigkeit bis zum Nachweise des Gegentheils vorauszusetzen; dieselbe sei keineswegs identisch mit der privatrechtlichen Selbstständigkeit und könne namentlich auch neben der väterlichen Gewalt bestehen, sowie sie auch nicht einen eigenen Haushalt erfordere, wonach Dienstboten ebenfalls wahlberechtigt seien; dagegen seien solche Personen, welche wie Wahnsinnige oder Verschwender unter Kuratel ständen oder wie Gefangene der persönlichen Freiheit entbehrten, nicht als selbstständig in politischem Sinne zu erachten. — Gegen diese Begriffsbestimmung der Selbstständigkeit läßt sich im Ganzen Nichts sagen: wird sie bei Ausführung des Wahlgesetzes

festgehalten, so ist eine Verkümmerung des Wahlrechts nirgends zu erfinden. Immer sollte aber gesetzlich festgestellt werden, was unter „Selbstständigkeit" zu verstehen: denn Ministerial-Reskripte können einerseits widerrufen, erläutert, abgeändert werden, andererseits lassen sie sich leicht nach dem Belieben der sie ausführenden Beamten deuten und dehnen, wenn sie so allgemein gehalten sind, wie die oben angeführten. Die gesetzliche Feststellung unterliegt gar keinen Schwierigkeiten, hält sie sich nur an die Grundsätze einer Volksvertretung auf „breitester Grundlage," wie sie wiederholt verheißen worden ist. Zur Vertretung müssen danach alle diejenigen kommen, welche zur Beisteuer, zur Erhaltung und Entwickelung des Staates, zur Bestreitung der nothwendigen Staatsbedürfnisse herangezogen werden, d. h. welche Steuer zahlen. Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 *) wollte (§ 4) einen Jeden nach vollendetem 25. Lebensjahre als „selbstständig" betrachtet wissen, der „einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist." In diesem Sinne sollte der Gemeinde-Wähler selbstständig sein, und in diesem Sinne sollte auch nach Art. 70 der Verfassung vom 31. Januar 1850 Urwähler für die zweite Kammer nur Derjenige sein, welcher „die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt."

---

*) Gesetz. Samml. 1850. S. 215.

Die Gemeinde-Ordnung ist bekanntlich aufgehoben und die Bestimmungen der Verfassung Artt. 70 ff. über die Wahlberechtigung zur zweiten Kammer sind nach Art. 115 bis zum Erlasse des Wahlgesetzes suspendirt. Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Gesetze auf die Selbstständigkeit, welche die Verordnung vom 30. Mai 1849 vom Urwähler fordert, keinerlei Anwendung finden können.*) Sie mögen ein historisches Interesse bezüglich der Feststellung des Begriffes der Urwähler-Selbstständigkeit haben: gesetzlich maßgebend für den letztern sind sie nicht und wären sie es, so müßten sie abgeändert werden, da sie die Grundsätze eines allgemeinen Wahl- und Vertretungsrechtes verletzen. Denn nimmt man die in jener Bestimmung der Gemeinde-Ordnung definirte Selbstständigkeit auch in dem weiteren Begriffe an, welcher bei Berathung der Gemeinde-Ordnung aufgestellt wurde,**) so schließt man damit

*) Herr v. Roenne hält sich freilich zur entgegengesetzten Annahme in seinem „Staatsrecht der preußischen Monarchie“ (Bd. I. S. 490, Anm. 2 b) berechtigt. Wie er dies mit den von ihm aufgestellten Grundsätzen über Geltung der Gesetze vereinigen will, ist uns nicht begreiflich.

**) Der Minister von Manteuffel meinte, der Begriff des „eigenen Hausstandes“ knüpfe sich keineswegs bloß an die Küche, sondern sei zu definiren, wie man bei Handhabung des Klassensteuergesetzes den „Hausstand“ angenommen habe, indem man eine große Kategorie von Personen, welche keinen eigenen Heerd hätten, dennoch zu einer Haushaltungsstufe herangezogen habe (s. Stenogr. Berichte 1849/50, zweiter Kammer, S. 2624).

noch immer viele Staatsbürger vom Wahlrecht aus, welches sie auf Grund ihrer Steuerpflichtigkeit verlangen können. Im Jahre 1849 waren nur 1,345,462 Haushaltungen, dagegen 3,546,315 Einzelne, und im Jahre 1850 nur 1,357,632 Haushaltungen und 3,592,822 Einzelne zur Klassensteuer veranlagt. *) Nach dem Manteuffelschen Begriffe von Selbstständigkeit und Hausstand würden also vorzugsweise nur die für Haushaltungen Steuernden urwahlberechtigt gewesen und mehr als 3 Millionen Einzelnsteuernde von der Urwahl zurückgewiesen sein. Diesen Grundsatz so scharf durchzuführen hat man aber selbst unter Manteuffel-Westphalenschem Regiment, das sich bekanntlich sehr gut auf Verkümmerung des Wahlrechts für politisch Mißliebige verstand, nicht gewagt. Das beweisen amtliche Ermittelungen über die Anzahl der Urwähler seit 1849. Bei der ersten Wahl der Abgeordneten nach der Verordnung vom 30. Mai 1849 waren im Ganzen über 3,255,000 Urwähler berufen und darunter mehr als 495,000 unbesteuerte. **) Später hat sich diese Anzahl jedoch

*) S. Preuß. Staats-Anzeiger 1854. S. 400.

**) S. „Mittheilungen des statistischen Bureau's zu Berlin," III. Jahrg. (1850), S. 85, 89. — Unter den unbesteuerten Urwählern sind die damals von der Klassensteuer noch eximirten Reichsunmittelbaren, Geistlichen, Lehrer, Offiziere rc., ungefähr 32,000 Haushaltungen und 17,000 Einzelne (s. Staats-Anzeiger 1854, S. 400) nicht einbe-

merklich gemindert, überstieg aber immer noch die Anzahl der steuernden Haushaltungen beträchtlich. Hienach wäre also der Begriff der Selbstständigkeit der Urwähler nie im Sinne der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Manteuffelschen Erläuterung zur Geltung gekommen, vielmehr ist der Grundsatz festgehalten, daß jeder Steuerzahler auch Urwähler ist, wenn er die sonstigen Erfordernisse der Urwahlberechtigung nachweisen kann. Insofern ist also im Wesentlichen das Wahlrecht in dem Umfange geübt, welchen das erste Wahlgesetz Preußens vom 8. April 1848 (§ 1) bestimmte, indem es jedem Preußen, nicht nur dem „selbstständigen", nach vollendetem 24. Lebensjahre und mit dem Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nach sechsmonatlichem Aufenthalt in einer Gemeinde als stimmberechtigten Urwähler anerkannte, wenn er nur nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezog, d. h. steuerpflichtig war. Daß Straf-, Untersuchungs- oder Schuldgefangene nicht Urwähler sein können, ist selbstverständlich: denn sie haben ihre Freiheit selbst verwirkt und können nicht verlangen, daß in der Unterbrechung der Haft behufs Theilnahme an den Wahlen ihnen eine Milderung der Strafe oder ein Vorzug vor nicht wahlberechtigten oder wahllustigen Gefangenen gewährt werde. Den Gefangenen gleich

---

griffen. Diese wurden vielmehr in die angemessene Urwähler-Abtheilung eingeschätzt (§ 13 der Verordnung vom 30. Mai 1849).

stehen polizeilich Detinirte:*) denn auch sie haben die polizeiliche Detention selbst verschuldet und dadurch sich ihrer Freiheit zur Theilnahme an der Wahl selbst beraubt Allerdings beruht dieser Grundsatz auf der Voraussetzung, daß polizeiliche Detentionen nicht erfolgen, wie die vom Polizei-Direktor Stieber dem Justizminister Simons oder die vom mannhaften Oberstaatsanwalt Schwarck dem Polizei-Präsidium schuldgegebenen gesetzwidrigen Verhaftungen. Dergleichen schmachvolle Willkührhandlungen müßten, wenn sie wahlberechtigte Staatsbürger von der Ausübung ihres Wahlrechts zurückgehalten hätten, dem Strafrichter anheim fallen und nach § 84 des Strafgesetzbuches geahndet werden.**)

Mit welchem Rechte die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und mit ihr die Verfassung (Art. 70) als Erforderniß der Urwahlberechtigung

3) die Vollendung des 25. Lebensjahres verlangt und sich nicht mit dem 24. begnügen will, ist nicht abzusehen. Als Gründe sind angegeben: das 25. Lebensjahr sei seit Jahrhunderten der Großjährigkeits-Termin in Deutschland gewesen und sei es noch in Preußen

*) Herr v. Roenne ist entgegengesetzter Ansicht: er hält polizeilich Detinirte für wahlberechtigt. S. sein „Staatsrecht rc.," Bd. I., S. 490, Anm. 2 c.

**) Gewaltsame Verhinderung an Ausübung der Staatsbürgerrechte, namentlich am Wählen und Stimmen, soll nach § 84 cit. mindestens mit einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

wo gemeines Recht gelte; außerdem sei es zur Herstellung der Uebereinstimmung mit der deutschen Reichsverfassung vom 26. Mai 1849 anzunehmen. Der letztere Grund wäre stichhaltig gewesen, wenn die „deutsche Reichsverfassung" nicht in den Brunnen gefallen wäre, aus dem sie auch Art. 118 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 herauszuholen nicht im Stande gewesen und schwerlich je im Stande sein wird. Was dagegen die deutsche Antike des 25. Lebensjahres und deren Beibehaltung in einem kleinen Gebiete Preußens betrifft, so hat das geltende preußische Recht im größten Theile der Monarchie den Vorzug: denn „seit Jahrhunderten" ist in Deutschland und namentlich in Preußen die Bildung und Entwickelung der Menschen nicht stehen geblieben, sondern fortgeschritten, so daß eine Herabsetzung des Großjährigkeitstermins Bedürfniß ist. Wenn das preußische Landrecht den letzteren nur um ein Jahr, auf das 24. Lebensjahr, herabsetzt, so ist damit noch nicht einmal den jetzigen Zuständen und Anforderungen des bürgerlichen Lebens genügend Rechnung getragen: in vielen Lebensverhältnissen empföhle sich das 20. Lebensjahr als Großjährigkeitstermin. Ist das 24. Lebensjahr im Wahlgesetz als Großjährigkeitstermin aufgefaßt, so versteht es sich von selbst, daß alle Großjährigen, also auch die vor dem 24. Jahre für majorenn erklärten Personen zur Urwahl berechtigt sein müssen, und würde es sich überhaupt empfehlen, anstatt die Vollendung des 24. Lebensjahres

überhaupt Großjährigkeit vom Urwähler zu verlangen. Würden danach in einzelnen Gegenden, wo das 25. Jahr als Majorennitätstermin gilt, die Staatsbürger erst mit diesem Jahre wahlberechtigt werden, so läge darin keine Unzuträglichkeit oder Beschränkung des Wahlrechts: denn entweder hat der spätere Großjährigkeitstermin seine guten Gründe, weshalb er beizubehalten ist und die später Großjährigen mit Recht den früher Majorennen gleichgestellt werden; oder die Verspätung der Großjährigkeit bis zum 25. Jahre läßt sich nicht rechtfertigen, und ist deswegen abzuschaffen. Als weiteres Wahlrechtserforderniß wird

4) der Vollbesitz der bürgerlichen Ehre bezeichnet. Dies ist nach Emanation des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 überflüssig. Denn nach diesem tritt der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, darunter der Fähigkeit, „in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben" (§ 12, Nr. 3 a. a. O.), dauernd oder auf Zeit in Folge rechtskräftigen Urtheils als Accessorium der Freiheitsstrafe ein, und zwar mit dem Tage der Rechtskraft, wogegen die Dauer des Verlustes erst von dem Tage an berechnet wird, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist. — Den Verlust des Wahlrechts soll nach einigen Rechtslehrern*) auch die Kon=

*) Auch Herr v. Roenne ist der dem bestehenden Rechte gegenüber unhaltbaren Ansicht (s. sein „Staatsrecht 2c.," Bd. I., S. 490, Anm. 2 c).

kurs=Eröffnung für den Gemeinschuldner nach sich ziehen. Die bestehenden Gesetze bieten jedoch dieser Ansicht keinen Anhalt. Jener Verlust wäre eine Strafe; Strafen können aber nur auf Grund ausdrücklicher Gesetze verhängt werden (s. Strafgesetzbuch § 2); da ein solches Gesetz nicht existirt, so kann auch dem Konkursmacher das Wahlrecht nicht verweigert werden, so lange er nicht wegen anderer Vergehen, z. B. des betrüglichen Bankerotts (s. §§ 259, 260 a. a. O.) mit dem Verluste der Ehrenrechte belegt wird. Selbst der einfache Bankerott zieht den Verlust des Wahlrechts nicht nach sich, so weit der Bankerottmacher nicht Gefangener ist (s. § 261 a. a. O.). — Das Wahlgesetz verlangt

5) sechsmonatlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in der Gemeinde, wo das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Wenn wir dies Erforderniß oben bei den Wahlen für die erste Kammer für überflüssig erklärt haben, so geschah dies mit Rücksicht auf die sonstigen Erfordernisse des Urwählers, namentlich auf die Bildung desselben, den hohen Steuersatz, die geringe Anzahl der Wähler schon an sich, auf die empfohlene Konzentration der Wähler am Hauptorte eines größeren Wahlbezirks, so daß die Mehrzahl der Wähler gar nicht an ihrem Aufenthalts= oder Wohnorte wählt. Alle diese Voraussetzungen treffen bei der Urwahl für die zweite Kammer nicht zu. Hier kommen die Urwähler fast überall an ihrem Wohn= oder Aufenthaltsorte zur Ausübung des

Wahlrechts; die Wahlbezirke sind von geringem Umfange, die Urwähler gehören häufig Volksklassen, z. B. dem Arbeiterstande, an, welche ihren Aufenthalt in der Verfolgung ihres Gewerbes oft wechseln; die Erfordernisse ihres Wahlrechts lassen sich nicht immer an jedem Orte leicht konstatiren; ihre Bildung hat nicht den Grad und Umfang erreicht, daß sie überall die rechten Leute für ihre Wahl finden könnten. Der Erfolg und die Erleichterung des Wahlgeschäfts gebieten hier das Erforderniß des sechsmonatlichen Aufenthalts am Wahlberechtigungsorte. — Die letzte Bedingung der Berechtigung zur Urwahl ist

6) daß der Urwähler keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt. Der Grund öffentlicher Unterstützung, welche den Empfänger stets in materieller und moralischer Abhängigkeit erscheinen läßt, ist entweder Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit. Wer dem Gemeinwesen auf diese Weise zur Last fällt, ist zu dessen Besten mitzuwirken entweder nicht fähig oder nicht würdig. In beiden Fällen ist seine Ausschließung von der Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten völlig gerechtfertigt. —

Der (suspendirte) Art. 70 der Verfassung enthält noch die Bestimmung, daß, wer in mehreren Gemeinden als Gemeindewähler berechtigt ist, das Urwahlrecht für die zweite Kammer nur in einer Gemeinde ausüben dürfe. Doppelwahlen verbieten sich jedoch schon durch das Erforderniß eines ununterbrochenen sechsmonatlichen

Aufenthalts an dem Wahlorte und durch den Umstand, daß die Wahlen in der ganzen Monarchie zu gleicher Zeit vorgenommen werden. Jene Bestimmung hat deshalb wenig praktischen Werth.

Eine höchst auffallende Exemtion bezüglich Ausübung des Urwählerrechtes gewährt die Verordnung vom 30. Mai 1849 den Militärpersonen. Nach § 9 sollen nämlich die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr an ihrem jedesmaligen Standorte wählen, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen am Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk. *)

Weder die Wahlgesetze vom 8. April und 6. December 1848, noch die auf das Wahlrecht bezüglichen Vorschriften der Verfassung vom 31. Januar 1850 enthalten eine Silbe von dem obigen Privilegium des Heeres. Dasselbe widerspricht auch der ganzen Stellung des Heeres zu Verfassung, Volk und König. Nach der Verfassung (Artt. 46, 47) führt der König den Oberbefehl über das Heer; er allein besetzt alle Stellen im

*) Zu diesem Behufe können sie am Heimathsorte durch Stellvertreter wählen. — S. Wahl-Reglement vom 31. Mai 1849. §§. 7, 8, sowie Minist.-Reskript vom 18. Juni 1849. (Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 114.)

Heere; die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze verwendet werden (Art. 36); sie darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln (Art. 38); die Grundrechte (persönliche Freiheit, Unverletzbarkeit der Wohnung, Freiheit der Vereinigung, das Petitionsrecht) hat das Heer nur in beschränktem Maße, so weit die militärischen Gesetze und Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen (Art. 39.); dasselbe wird auf die Verfassung nicht vereidigt (Art. 108). Bei dieser Stellung desselben zu Verfassung, König und Volk drängt sich die Frage auf, ob es überhaupt zweckmäßig, daß das Heer sich an den Wahlen der Volksvertretung betheilige? Jene Stellung widerspricht Zweck und Beruf der letzteren und macht die Wahlfreiheit so weit illusorisch, daß man hinter der Betheiligung des Militärs an den Volkswahlen nur Sonderzwecke vermuthen kann. Diese Vermuthung liegt um so näher, als die Offizierstellen vorzugsweise in den Händen des Adels sind. Wie will man die freie Wahl mit den Disciplinarverhältnissen der Vorgesetzten zu den Untergeordneten im Heere in Einklang bringen? Kann man annehmen oder auch nur zulassen, daß z. B. Soldaten oder Unteroffiziere eiuen Offizier als Wahlmann oder Abgeordneten verwerfen, wenn derselbe als Wahlkandidat auftritt? Das ganze militärische Subordinationsverhältniß würde durch solche Wahlfreiheit erschüttert und gefährdet werden.

Schon aus Rücksicht auf die oben angedeutete Stellung des Heeres im Staate sollte man dasselbe ausschließen von den Volkswahlen. In Preußen enthält das Heer die Söhne des Volkes: es darf also auch vorausgesetzt werden, daß das Volk das Interesse seiner Söhne auch bei Ausübung des Wahlrechts berücksichtigen werde. Der größte Theil des Heeres besitzt zudem nicht das zur Wahl berechtigende Lebensalter, und wenn selbst die ganze Landwehr zur Zeit der Wahl einberufen wäre, so würde durch ihre Abwesenheit die Zahl der (3½ Millionen) Urwähler ungefähr nur um 300,000 verringert sein. Jedenfalls aber hat das Heer keinen Anspruch auf das oben bezeichnete Privilegium der Wahlberechtigung an jedem Standorte. Schon die Möglichkeit, daß durch Verlegung von Heeresmassen nach einem bestimmten Orte die dortigen Volkswahlen beherrscht werden können, läßt das Privilegium als ebenso gefährlich als verfassungswidrig erscheinen. Hat das Heer überhaupt einen Anspruch auf Theilnahme an den Volkswahlen so kann dieser nicht zu einem Privilegium ausgedehnt werden, das keinem andern Staatsbürger eingeräumt ist. Soll und will das Heer wahlberechtigt sein, so hat es auch die Erforderniſſe zu erfüllen, die jeder Staatsbürger zu erfüllen hat, und demnach kann auch den Militärpersonen der sechsmonatliche Aufenthalt an dem Orte, wo sie wahlberechtigt sein wollen, nicht erlassen werden. Für das stehende Heer ist dies Erforderniß von geringer Bedeutung: denn Regel bei ihm sind die

festen Standorte und nur ungefähr 40,000 Personen mögen in ihm das erforderliche Wahlalter haben. Die Landwehr wird nur höchst selten zu den Fahnen gerufen sein zur Zeit der Wahl, und ist dies wirklich einmal der Fall, so ist nicht abzusehen, daß durch ihre Nichtbetheiligung an den Volkswahlen ein besonderer Nachtheil für Staat oder Volk herbeigeführt werden könnte.

Die §§. 10 bis 16 der Verordnung vom 30. Mai 1849 behandeln das famose Dreiklassensystem, in welchem Herr von Manteuffel altrömische Weisheit aufgewärmt hat. Bekanntlich theilte der König Servius Tullius das römische Volk behufs Vertheilung der Kriegsdienstpflicht in mehrere Klassen nach dem Vermögen. Diese Klasseneintheilung hat Herr von Manteuffel auf das Wahlrecht übertragen und in der Verordnung vom 30. Mai 1849 dahin zum Ausdruck gebracht, daß die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassen-, Grund-, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt werden sollen, und zwar so, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuern aller Urwähler fällt. Die erste Abtheilung soll dann aus den Urwählern, welche die höchsten Steuern zahlen, die zweite aus den nächst niedrigern und die dritte aus den niedrigsten Steuerzahlern bestehen. Jede dieser Abtheilungen wählt ein Drittheil der Wahlmänner.

Unter andern wohlfeilen Gründen zur Oktroyirung der Verordnung vom 30. Mai 1849 hat das Ministerium

Manteuffel auch den angeführt, daß es durch dies neue Wahlgesetz gelingen werde, „endlich zu geordneten Zuständen und vor Allem zu einer Volksvertretung zu gelangen, die den Anforderungen der Bevölkerung entspreche, indem sie auch innerhalb des Kreises der Zweiten Kammer den einzelnen Volksschichten denjenigen Einfluß gestatte, welche zu ihrer wirklichen Bedeutung im Staatsleben im richtigen Verhältniß stehe.“ *)

Kein Wort des reaktionären Regiments ist so Lügen gestraft durch unbestreitbare Thatsachen, als das obige! Zu welchen „geordneten Zuständen“ das Manteuffelsche Wahlgesetz geführt, haben erst jüngst die Schwarck-Stieber-Simonsschen Enthüllungen angedeutet und schon früher die bekannte „Politische Todtenschau“ an den Tag gebracht. Daß die Volksvertretung des Manteuffelschen Dreiklassensystems den Anforderungen der Bevölkerung nicht entsprochen und nicht entsprechen konnte, beweisen schon einige statistische Daten über die Wirksamkeit jenes Systems und über die Betheiligung der Bevölkerung an den Wahlen. Nach amtlichen Wahllisten **) zählte bei der Wahl vom 17. Juli 1849 die 1. Abtheilung 153,808, die 2. Abtheilung 409,945, die 3. Abtheilung 2,196,493 (besteuerte) Urwähler. Jeder

*) S. Bericht an den König vom 29. Mai 1849 (Minist.-Bl. d. inn. Verw. S. 86).

**) S. „Mittheilungen des statistischen Bureau's zu Berlin“ III. Jahrg. (1850) S. 85 ff.

Wähler der 1. Abtheilung wählte also im Verhältniß zur 2. Abtheilung für $2,_7$ und zur 3. Abtheilung für $14,_3$ Mann, und jeder Urwähler der 2. Abtheilung hatte soviel Wahlrecht wie $5,_4$ Urwähler in der 3. Abtheilung. In den Städten über 15,000 Einwohner war das Verhältniß für die höhern Abtheilungen noch günstiger: es kamen da auf 1 Urwähler der 1. Abtheilung 3 der 2. und $21,_6$ der 3. Abtheilung, und auf 1 Urwähler der 2. Abtheilung $7,_1$ der 3. Klasse. Ein solches Verhältniß soll „den Anforderungen der Bevölkerung entsprechen", soll „den einzelnen Volksschichten den zu ihrer wirklichen Bedeutung im Staatsleben in richtigem Verhältnisse stehenden Einfluß gestatten"! Die erste und gerechteste Anforderung der Bevölkerung allen Staatseinrichtungen gegenüber ist die Forderung der Gleichmäßigkeit der Staatsbürger-Rechte und Pflichten. Nur wenn die Wähler der beiden höhern Abtheilungen $2,_7$= und $14,_3$=, resp. $5,_4$=fach höhere Pflichten dem Staate zu leisten hätten, könnten sie ein ebensoviel stärkeres Wahlrecht verlangen, als die 3. Abtheilung. Nur in den Pflichten und Leistungen der Staatsbürger liegt der Maßstab ihrer Rechte und ihrer „Bedeutung" für das Staatsleben, und nur der Einfluß auf das letztere ist ihnen zu gestatten, der ihren dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Leistungen, ihrer für das öffentliche Wohl thätigen Befähigung entspricht. Allerdings, wenn man die Staatsbürgerpflichten nur nach dem Steuersatze bemessen will, dann kann sich das Manteuffelsche Dreiklassensystem rühmen,

daß es die niedrigste Wählerklasse den höhern gegenüber nicht nur nicht benachtheiligt, sondern sogar bevorzugt habe. Denn nach den oben in Bezug genommenen amtlichen Quellen zahlte im Jahre 1849 der Urwähler 1. Klasse durchschnittlich $40,_{62}$, der Wähler 2. Klasse $14,_{06}$ und 3. Klasse nur $2,_{57}$ Thlr. direkte Steuer. In den 26 größern Städten erhoben sich diese Durchschnittssätze sogar auf $98,_{02}$, — $30,_{94}$ und $4,_{18}$ Thaler. Nach dem Steuersatze könnte also der Urwähler 3. Klasse sich nicht über das oben angegebene Verhältniß des Wahlrechts beklagen. Aber ist denn die Steuerpflicht die einzige Staatsbürgerpflicht? Liegt in dem Steuerbeitrage die Bedeutung der Volksschichten? Ist nicht jeder Stand gleich wichtig für den Staat und werden nicht die Leistungen der verschiedenen Volksklassen unter einander ausgeglichen? Was der Reiche dem Staate mehr an Steuern leistet, gleicht der Aermere aus durch zahlreichere und längere Leistung der Militärpflicht, durch schwere Arbeiten und Dienste, ohne welche weder der Staat, noch die bürgerliche Gesellschaft bestehen könnte. Was der höhere Steuerzahler dem Staate durch Geld nützt, wird vollständig ausgeglichen vom Aermeren, z. B. durch seine höhere Bildung, durch Leistungen im Staatsdienste u. s. w., und welche höhere Bedeutung für und welch höherer Einfluß auf das Staatsleben z. B. einem 5000 Thaler Einkommen versteuernden Brauer, Fleischer, Kaufmann u. s. w. vor dem Gelehrten oder Beamten einzuräumen wäre, dessen akademische Bildung der Staat

meist für kargen Lohn ausnutzt, das soll der Schöpfer oder Renovator des Steuerklassensystems erst noch beweisen. Läge diesem System auch nur die Fiktion zu Grunde, daß die höhere Steuer die höhere Bildung und Befähigung anzeige und verbürge! Aber nicht diese ideale, nur eine rein und grob materielle Grundlage hat jenes System und deshalb ist es im „Staate der Intelligenz" zu verdammen und zu beseitigen. Soweit Vermögen und Einkommen sich auf jene Fiktion für ihre Wahlberechtigung berufen können; so weit die Intelligenz des Landes vorzugsweise Sitz und Stimme in der Volksvertretung verlangen kann: so weit trägt diesen Forderungen die Erste Kammer Rechnung in der Gestalt, wie sie oben vorgeschlagen worden. In der Zweiten Kammer soll und muß das Volk in seiner Ganzheit, in seinen verschiedenen Berufsklassen Vertretung finden, die sich in der Verschiedenheit ihrer Leistungen für das Gemeinwesen gegenseitig ausgleichen und deshalb auch gleiches Wahl- und Vertretungsrecht fordern können, wie es durch das Wahlgesetz vom 8. April 1848 gewährt wurde. Wie wenig Anklang das Manteuffelsche Wahlklassensystem bei der Bevölkerung gefunden, wie wenig dasselbe „den Anforderungen" der letztern entspricht, das beweist die Betheiligung des Volkes an den Urwahlen, wie wir dieselbe bereits oben erwähnt haben. Wenn selbst im Jahre 1858 in der 1. Wählerklasse nur 49, in der 2. Klasse nur 36 und in der 3. sogar nur 19 Prozent der berechtigten Urwähler, also

noch nicht einmal $^1/_4$ der wahlberechtigten Bevölkerung sich an den Urwahlen betheiligten; wenn selbst unter Manteuffel-Westphalenschem Regiment im Jahre 1855 kaum $16^1/_2$ Prozent der berechtigten Urwähler wählten, so läßt sich doch wohl mit Recht behaupten, daß das Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 und insbesondere sein Dreiklassensystem weder „den Anforderungen der Bevölkerung" entspricht, noch die verschiedenen Volksklassen den ihnen gebührenden Einfluß auf das Staatsleben hat üben lassen! — Die Wiederherstellung des allgemeinen, nicht durch Klassensystem zerstückelten Wahlrechts ist eine nothwendige Voraussetzung einer den Forderungen politischer Gerechtigkeit entsprechenden Volksvertretung. —

In §§. 21 und 30 schreibt die Verordnung vom 30. Mai 1849 vor, daß zu Protokoll, also öffentlich und mündlich abgestimmt werden solle, sowohl bei den Urwahlen, wie bei den Abgeordnetenwahlen. Das Ministerium Manteuffel hat auch für diese Abweichung von den frühern Wahlgesetzen recht nette Gründe vorgebracht. Dieselben sind jedoch längst thatsächlich und wörtlich widerlegt und über die Nothwendigkeit der Abschaffung der öffentlichen Abstimmung sind die Akten geschlossen und das rechtskräftige Urtheil gefällt. Allerdings hat noch 1859 das Herrenhaus die Rückkehr zur geheimen Abstimmung für „einen verderblichen Rückschritt, der leicht die nachtheiligsten Folgen haben könnte," erklärt und sich, so rückschrittsfreundlich es sonst

ist, gegen diesen Rückschritt energisch verwahrt. Doch wir wissen ja, daß das Herrenhaus nicht mittagt im Forum der öffentlichen Meinung, daß es bei seiner politischen Einseitigkeit weder Beruf noch Fähigkeit hat, über Angelegenheiten des Volkes in seiner Gesammtheit mitzusprechen. Gerade die entgegengesetzte Meinung dieses Hauses empfiehlt die Abschaffung der öffentlichen Abstimmung: denn gerade seine Freundlichkeit gegen die letztere bezeichnet dieselbe als einen wahrer Volksfreiheit und Volksvertretung verderblichen Rückschritt zu dem längst gerichteten Bevormundungssysteme und dem „beschränkten Unterthanenverstande". — Wie fast in allen politischen Fragen, will das Abgeordnetenhaus auch bezüglich der Abstimmung gerade Das, was das Herrenhaus nicht will. In Anlaß von Petitionen um Wiederherstellung der geheimen Abstimmung (Zettelwahlen) hat bereits im Jahre 1859 die Kommission dieses Hauses sich auf das Wärmste für dieselbe ausgesprochen. Der Zweck aller Wahlen kann, wie sie ausführte, lediglich der sein, die *wahre unverfälschte* Meinung der Abstimmenden kennen zu lernen. Dazu müssen die Wähler im Stande sein, frei ihre Ueberzeugung auszudrücken. Die Wahlen seit Erlaß der Verordnung vom 30. Mai 1849 haben aber nur zu sehr dargethan, welche Rücksichtsnahmen und Beschränkungen den Wählern auferlegt, welche Bedrohungen und Nachtheile ihnen in Beurtheilung der Stimmabgabe direkt oder indirekt zugefügt werden können, welchen großen Einfluß die öffentliche

Abstimmung der Regierung und ihren Beamten im Allgemeinen und in Sonderheit den Leitern der Wahlverhandlungen gewährte. Terrorismus von Seiten der Regierung, wie in aufgeregten Zeiten von Seiten der Masse ist bei geheimer Abstimmung weniger möglich, da ihr Resultat schwerer zu ermitteln ist, während das der offenen Abstimmung stets klar vorliegt. Das Volk im Ganzen vermag, bei aller moralischen Kraft und Charakterfestigkeit des Einzelnen, sich in der Furcht vor direkten oder indirekten Nachtheilen noch nicht aller Rücksichtsnahmen zu entschlagen und öffentlich seine Gesinnung zu bekennen. Am Allerwenigsten kann dies beim Militär in öffentlicher Abstimmung der Fall sein, vielmehr wird bei diesem die Wahl stets ein Handeln nach Kommando bleiben. Abgesehen von solchen Beeinflussungen der Regierung und ihrer Beamten, wirkt die öffentliche mündliche Abstimmung sogar auf gewerbliche und gesellige Verhältnisse ein, ja veranlaßt nachbarlichen Zwist und Privatfeindschaften. Wahlenthaltungen zur Vermeidung solcher Nachtheile erzeugen nicht mindere Verachtung bei Mitbürgern, als die Verleugnung der wahren Meinung. Bestechungen, wenn auch nicht ganz zu beseitigen, finden in geheimer Abstimmung das einzige Gegenmittel, da eine Einwirkung auf den Wähler bei ihr nicht des Erfolgs sicher ist, der Wähler bei der Stimmabgabe nicht kontrolirt werden kann. Nie wird ein Gesetz zu ermöglichen sein, um diejenigen, welche ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung folgend sich das Miß-

fallen Höhergestellter und Mächtigerer zugezogen, vor Vexationen, Chicanen, Intriguen zu schützen, wie es anderseits nicht gelungen, mit vollem Erfolg Bestechungen zu beseitigen. Mit diesen Gründen, welche gegen die Manteuffelsche Befürwortung der öffentlichen Abstimmung siegreich kämpfen mußten, wollte die Kommission die Petitionen um geheime Abstimmung der Regierung behufs Berücksichtigung bei dem bald zu erlassenden Wahlgesetze überwiesen wissen. Das Plenum des Abgeordnetenhauses entschied sich jedoch in seiner Sitzung vom 26. Februar 1859 für folgende vom Abgeordneten von Roenne beantragte motivirte Tagesordnung:

„In Erwägung, daß die Frage der geheimen oder öffentlichen Abstimmung mit dem ganzen Systeme des Wahlgesetzes zusammenhänge; in Erwägung, daß einer so wichtigen Frage nicht durch die Beschlußfassung bei einer einfachen Petition präjudizirt werde; in Erwägung, daß von der Staatsregierung noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode das nach Art. 72 der Verfassung zu erlassende definitive Wahlgesetz erwartet werde, und daß bei dieser Gelegenheit, wie zu erwarten, die Frage der öffentlichen und geheimen Abstimmung von der Regierung reiflich werde erwogen werden, geht das Haus zur Tagesordnung über."

Für diesen Antrag stimmten auch die Minister. Die Debatte war sehr lehrreich und wies namentlich der Abgeordnete Simson auf den Fortschritt hin, den

die Frage des Ballot in England, wo sie seit hundert Jahren Gegenstand der polilischen Debatte ist, in neuerer Zeit gemacht habe. Der Abgeordnete Dr. Libelt, ein Pole, bekannte sich als Liebhaber Manteuffelscher Ideen und erfand den „Civilmuth“, den jeder Staatsbürger bei der Wahl in öffentlicher Abstimmung zu beweisen habe. Herr v. Vincke, der allezeitschlagfertige, enthüllte jedoch die Motive der Libelt'schen Liebhaberei und Erfindung und wies auf die Kontrole hin, welche ein polnisches Wahlcomité bei den Abstimmungen der Polen geübt. Ohne öffentliche Abstimmung ließe sich natürlich eine solche Kontrole nicht üben; die Polen hätten danach gleichsam auf „Kommando“ gewählt. Wo bleibt da der Libelt'sche „Civilmuth“ bei seinen Landsleuten?

Uebrigens hatte schon die Manteuffelsche Denkschrift vom 7. August 1849, welche die Oktroyirung der Verordnung vom 30. Mai rechtfertigen sollte, *) behauptet, daß „einem freien Volke nichts so unentbehrlich sei, als der persönliche Muth des Mannes, seine Ueberzeugung offen auszusprechen.“ Im Munde des Herrn v. Manteuffel und unter seinem Regiment klingt eine solche Aeußerung zum Lachen naiv oder wie — höllischer Hohn! — Allerdings ist einem freien Volke der persönliche Muth des Mannes, seine Ueberzeugung offen auszusprechen, (wenn auch nicht für das Wählen, so so doch in andern Verhältnissen,) unentbehrlich; aber noch unentbehrlicher ist ihm die Gewißheit, daß seine

---

*) S. Stenogr. Bericht Erster Kammer 1849/50, Bd. I., S. 496 ff.

Regierung nicht jeden Mann, der den Muth hat, seine den Ansichten und Forderungen der Regierung widersprechende Ueberzeugung auszusprechen, zum Schlachtopfer willkürlicher oder systematischer Verfolgung, Zurücksetzung, Maßregelung macht. Ohne diese Gewißheit wäre die offene Aeußerung der Ueberzeugung noch immer persönlicher Muth, aber nicht Klugheit: — denn wer will Den für klug halten, der den Teufel Teufel nennt, obgleich er weiß, daß er dafür in des Teufels Küche kommen wird? — Wer wollte Denjenigen seines Muthes wegen loben und nicht seiner Unklugheit wegen tadeln, der durch freie Aeußerung seiner das Reaktions-Regiment von 1849 bis 1858 verdammenden Ueberzeugung in Manteuffel's politisches Fegefeuer gerathen wollte? Es giebt leider Opfer dieses Fegefeuers genug und ein zehnjähriger Balsam des gegenwärtigen Regiments wird die Brandwunden nicht heilen, welche jenes Reaktions-Fegefeuer dem „freien" Volke Preußens beigebracht! Um die Opfer für seine politische Hölle besser finden und treffen zu können, führte das Regiment Manteuffel die öffentliche Abstimmung ein! —

Auch oder vielmehr gerade der besten Regierung wird und muß übrigens daran gelegen sein, ihre politischen Gegner zu kennen; aber auch der besten, der Volksfreiheit günstigsten Regierung wird es nie an Dienern fehlen, welche bei den Wahlen sich bestreben, ja für ihre Pflicht halten, die Gegner der Regierung in ihrem Sinne zu bessern, an Zahl zu vermindern; auch der besten Regierung ist nicht zu verargen, wird aber in der Regel von der öffentlichen Stimme verargt, wenn sie ihre Gegner

im Staate zwar gerecht behandelt, aber nicht begünstigt. Aus allen diesen Gründen ist es besser, die Wahlen des Volkes gehen so vor sich, daß die Regierung durch sie nicht ihre Gegner kennen lernt, ist es besser, die Abstimmung erfolgt geheim. — „Die gesetzliche Wahlfreiheit soll unantastbar sein für Alle, zumal für die Regierung. Sobald die Regierung sich in die Wahl mischt, — empfehlend, verwerfend, bestechend, drohend, oder gar Machtspruch und Gewalt anwendend, — so verschwindet die Volksrepräsentation, und es bleibt uns von ihr nur die leere Schale, der verspottete Name." *) Unantastbar ist die Wahlfreiheit aber nur dann, wenn ihre Ausübung jeder Kritik, sowohl der Kritik der Mitbürger als der Regierung und ihrer Organe, entzogen ist: dies ist allein möglich durch geheime Abstimmung. Weder Terrorismus des Volks, noch Terrorismus der Regierung ist da möglich, — dieser ist verwerflich wie jener! Den „persönlichen Muth" bei den Wahlen für nothwendig, für „unentbehrlich" erklären, heißt den Terrorismus als bereits vorhanden anerkennen oder sicher in Aussicht nehmen: — beides stellt gleich sehr das Bestehen wahrer Volksfreiheit in Abrede. Ein wahrhaft freies Volk bedarf bei den Wahlen des „persönlichen Muthes" nicht, weil es keinen Terrorismus, weder von oben noch von unten, kennt! Eine Regierung, welche den persönlichen Muth bei den Wahlen bewiesen wissen will, bekennt sich als schwach

*) S. v. Aretin und v. Rotteck, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, Bd. III., S. 180 ff.

und als gefährlich für die Wahlfreiheit! — Denn sie bekennt damit, daß sie letztere zu schützen nicht im Stande oder nicht Willens ist. Im Interesse der Wahlfreiheit liegt, daß die Abstimmung geheim, im Interesse der Volksfreiheit, daß dieselbe geheim oder öffentlich, d. h. nach dem Belieben jedes Wählers erfolge. Bei der Billigung der öffentlichen Abstimmung zeigt die Regierung eine ihr wenn nicht gefährliche, so doch nutzlose Neugier, bei dem Verlangen der geheimen Abstimmung bevormundet sie mehr oder weniger die Schwäche ihrer Beamten und des Volkes: die beste Wahl zwischen beiderlei Abstimmung bleibt, die Regierung überläßt jene Wahl dem Volke selbst! —

Schließlich bleibt uns bezüglich der Abstimmungsfrage noch zu registriren, daß die Regierung ihr Versprechen, dieselbe durch Vorlegung eines Wahlgesetzes zu erledigen, in der Landtagssession 1860 nicht erfüllt hat. Der Minister des Innern hat einfach erklärt, daß für jene Session die versprochene Gesetzvorlage nicht zu erwarten stehe, und das Abgeordnetenhaus ist in seiner Sitzung vom 16. März, wie über so manche andere wichtige Sache, zur Tagesordnung übergegangen, und zwar nach dem Antrage seiner Kommission, „in Erwägung, daß die Frage über geheime oder öffentliche Abstimmung nur im Zusammenhange mit dem gesammten Wahlgesetze behandelt werden könne.“ — Diese Erwägung wird hoffentlich in der gegenwärtigen Session ihre Endschaft erreichen und die Regierung nicht noch länger zögern mit der Erfüllung ihres bereits früher abgegebenen Versprechens! —

In § 21. der Verordnung vom 30. Mai 1849 ist gesagt, die Wahlen erfolgen „durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements.“ In § 23. a. a. O. heißt es: „Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.“ — Das Reglement vom 31. Mai § 12. sagt dann ganz bestimmt: „nach absoluter Mehrheit der Stimmenden“ erfolgen die Wahlen. — Herr von Roenne, dessen Autorität für das preußische Staatsrecht im Allgemeinen viel zu hoch geschätzt wird, sagt *) trotz der Klarheit der obigen Bestimmungen: „Solchergestalt ergänzt das Reglement die unbestimmt gelassene Vorschrift des § 21. des Wahlgesetzes, nach welcher es in Zweifel gezogen werden kann, ob nur die absolute Mehrheit der zur Abstimmung erschienenen Urwähler der Abtheilung oder die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Urwähler der Abtheilung überhaupt zur Gültigkeit einer Wahlmannswahl erforderlich ist.“ — Bei der Autorität, welche Herr von Roenne für das preußische Staatsrecht genießt, ist eine Oberflächlichkeit der Gesetzes-Kenntniß und Kritik, wie sie Herr v. R. in obigen Worten bekennt, auf das Schärfste zu rügen. Das Gesetz selbst läßt gar keinen Zweifel darüber, daß es die Mehrheit der wirklich Stimmenden sein soll, welche die Wahl entscheidet. Denn das Gesetz sagt im § 21. selbst: „durch Stimm-

*) S. v. Roenne Staatsrecht rc., Bd. I., S. 485, Anmerk. 4.

gebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit." Schon durch diese Zusammenstellung der „Stimmgebung" und der „Mehrheit" liegt der Sinn des Gesetzes klar am Tage. Es verweist aber selbst noch auf das Reglement, erhebt hiemit dieses zu ihm gleicher Autorität, ja legt demselben gleiche Gesetzeskraft bei und doch findet Herr v. Roenne dem klaren Ausdrucke des Reglements gegenüber noch Anlaß zu seiner unbegreiflichen Kritik. Genügten ihm alle diese deutlichen, für jeden Laien verständlichen Fingerzeige nicht, so mußte sein Wahn jedenfalls vor dem § 23. der Verordnung vom 30. Mai 1849 schwinden, denn es steht ja da ganz klar und jedes Mißverständnisses unfähig: „Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute **Stimmen**mehrheit, so findet die engere Wahl statt." — Seine Leichtfertigkeit der Kritik und des subjektiven Urtheils bekennt Herr v. Roenne aber zum Erstaunen, wenn er fortfährt: „In Betreff der Wahlen der Abgeordneten spricht sich aber weder das Wahlgesetz, noch das Reglement darüber aus, ob die absolute Mehrheit nur nach den abgegebenen Stimmen oder nach der Zahl der zur Wahl berechtigten Wahlmänner berechnet werden soll." — Von welchem Wahlgesetze spricht denn Herr v. Roenne? Von der Verordnung vom 30. Mai 1849 doch und in dieser sagt ja § 30. ganz deutlich, so daß jedes Mißverständniß ganz unmöglich, jeder Zweifel frivol ist: „Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. — — Die Wahlen erfolgen nach absoluter **Stimmen**mehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt

sich bei der ersten **Abstimmung** keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.“ Wir fragen jeden Juristen, jeden Laien, ob man die obige Aeußerung des Herrn v. Roenne diesen klaren Gesetzesworten gegenüber nicht geradezu als frivol bezeichnen muß. Ein Rechtslehrer von der Autorität des Herrn v. Roenne darf sich, gelinde gesagt, solche leicht vermeidlichen Irrthümer nicht zu Schulden kommen lassen. Die Leichtfertigkeit, welche er dem Wahlgesetze vorwirft, ist ihm zum Vorwurfe zu machen. Leider haben wir in den Büchern des Herrn v. Roenne nicht nur diesen einen Irrthum zu beklagen, und wir müssen namentlich die nicht sach- und sachverständige Tagespresse warnen, von der Autorität des Herrn v. Roenne ohne vorsichtige Fachkritik in Staatsrechtsfragen Gebrauch zu machen. Die Verdienste des Herrn v. Roenne um die preußische Rechts- und Staatswissenschaft durch literarische Leistungen erkennen auch wir im vollen Maße an: auch Herr v. Roenne ist aber oft im Irrthume und deshalb keine ohne sachverständige Kritik zu berufende Autorität! —

Nach § 29. der Verordnung vom 30. Mai 1849 ist zum Abgeordneten jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört. Wir glauben, daß einfach jeder Preuße als zum Abgeordneten wählbar erklärt werden kann. Der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte versteht sich von selbst nach den neuern Strafrechtsbestimmungen. Ueber das Lebensalter

und die Dauer der Staatsangehörigkeit, d. h. über die Tauglichkeit des Abgeordneten zu urtheilen, gebührt den Wählern allein; darauf bezügliche Gesetzesbestimmungen erschweren das Wahlgeschäft, bevormunden die Wähler ohne Noth und beschränken die Wahlfreiheit. Sind die Wähler so verständig, daß sie zum Wahlrecht zugelassen werden können, so hat man auch keinen Grund, an ihrem Verstande zu zweifeln, sich einen tauglichen Abgeordneten zu wählen: Alters- und Staatsangehörigkeitsfragen gehören zum Urtheile über die Tauglichkeit, das dem mündigen Wähler, namentlich dem Wahlmann, so gut an- wie zusteht.

Man gebe allgemeines Wahlrecht und volle Wahlfreiheit neben Freiheit der öffentlichen Meinung, d. h. Freiheit der politischen Versammlung und Vereinigung und Freiheit der Presse, und es wird an einer dem Staate, der Regierung und dem Volke gleich nützlichen und heilsamen Volksvertretung auch in der Zweiten Kammer nicht fehlen! —

Mit diesem Wunsche schließen wir unsre „patriotische Untersuchung" der Volksvertretung Preußens. Dieselbe hat sich mehr ausgedehnt, als wir vorausgesetzt, weshalb wir die Untersuchung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Vertretung besonderen Heften vorbehalten.

Druck von Pontt & v. Döhren.

Frantz, Werner Adolf

Patriotische Untersuchungen bezüglich preußischer Zustände

Bd.: 4

Hamburg 1861